

DIE STADT

AMTSBLATT DER KLINGENSTADT SOLINGEN

72. Jahrgang

Nr. 42

Donnerstag, 17. Oktober 2019

BEKANNTMACHUNG

Planfeststellung nach § 18 Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG) in Verbindung mit §§ 72 ff. Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) für das Vorhaben „Erneuerung der Eisenbahnbrücke Schnitter“ Bahn-km 5,976 der Strecke 2671 Hilden – Solingen-Ohligs in Solingen

Die DB Netz AG hat für das o. a. Bauvorhaben die Planfeststellung gemäß §§ 18 ff. Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG) i. V. mit den §§ 72 bis 78 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) beim Eisenbahn-Bundesamt, Außenstelle Essen, (EBA) als Planfeststellungsbehörde beantragt.

Die Eisenbahnbrücke befindet sich nördlich von Solingen-Ohligs, überführt die zweigleisige Strecke 2671 zwischen Hilden und Solingen Hbf und führt über die Straße Schnitter. Das Brückenbauwerk befindet sich bei Bahnkilometer 5,9+76 auf dem 2 km langen Streckenabschnitt zwischen Solingen-Vogelpark (km 5,1+60) und Solingen Hbf (km 7,1+70) im Gebiet der Stadt Solingen.

Ziel des Vorhabens ist es, den öffentlichen Verkehrsweg sowie den Eisenbahnbetrieb weiterhin sicherzustellen.

Alle für die Maßnahme dauerhaft in Anspruch zu nehmende Grundstücke sind im Eigentum der DB Netz AG.

Es kann während der Bauphase insbesondere im Nachtzeitraum zu Überschreitungen der Immissionsrichtwerte kommen. Maßnahmen gegen die Lärmeinwirkungen sind dem Erläuterungsbericht sowie der schalltechnischen Untersuchung in Unterlage 16 zu entnehmen.

Die Offenlage der Planunterlagen erfolgt in der Stadt Solingen. Die Einwendungsfrist endet einen Monat nach Ende der Auslegungsfrist (s.u. Ziffer 1)

Das Eisenbahn-Bundesamt, Außenstelle Essen, hat für das Vorhaben gemäß § 5 Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) festgestellt, dass keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht. Die Verfügung zum Entfallen der Umweltverträglichkeitsprüfung ist auf www.EBA.bund.de veröffentlicht. Die dieser Feststellung zu Grunde liegenden Unterlagen können von Dritten beim Eisenbahnbundesamt, Außenstelle Essen, Hachestraße 61, 45127 Essen nach vorheriger Terminvereinbarung eingesehen werden.

Die Vorhabenträgerin hat in Kenntnis der Entscheidung des EBA die nachfolgend aufgeführten Unterlagen vorgelegt, die Bestandteil der Auslegungsunterlagen sind:

Bezeichnung der Unterlage	Verfasser	Datum
Erläuterungsbericht (Unterlage 1)	DB Engineering & Consulting GmbH	30.11.2018
Landschaftspflegerischer Begleitplan (Unterlage 10)	DB Engineering & Consulting GmbH	30.11.2019
Artenschutzrechtliche Prüfung (Unterlage 11)	DB Engineering & Consulting GmbH	30.11.2018
Geotechnischer Bericht und Bauwerkserkundungen (Unterlage 12)	IBES Baugrundinstitut GmbH	22.10.2012
Bodenverwertungs- und Entsorgungskonzept (Unterlage 13)	DB International GmbH	01.12.2014
Schalltechnische Untersuchung (Unterlage 16)	DB Systemtechnik GmbH	03.05.2016

Herausgegeben von:

Klingenstadt Solingen

Der Oberbürgermeister

Pressestelle, Postfach 10 01 65, 42601 Solingen

Verantwortlich Birgit Wenning-Paulsen
Fon 0212 290 - 2613

Redaktion Ilka Fiebich
Fon 0212 290 - 2111, Fax 290 - 74 2111

E-Mail amtsblatt@solingen.de

Satz Klingenstadt Solingen, Mediengestaltung

Veröffentlichung/
Vertrieb Digital unter www.solingen.de/amtsblatt.
In gedruckter Form liegt es kostenlos in Verwaltungsgebäuden und Bürgerbüros aus. Nachdruck und Veröffentlichungen jeder Art sind nur mit Genehmigung des Herausgebers zulässig. Erscheint wöchentlich.

Die öffentlichen Sitzungsunterlagen sind im Büro des Oberbürgermeisters, Ratsangelegenheiten, Walter-Scheel-Platz 1, 42651 Solingen, einzusehen.

Gedruckt auf nach „Der Blaue Engel“ zertifiziertem Papier.

Die Planunterlagen inklusive der entscheidungserheblichen Unterlagen über die Umweltbelange (Zeichnungen u. Erläuterungen) liegen in der Zeit vom **21.10.2019** bis **20.11.2019** bei der Stadt Solingen, Walter-Scheel-Platz 1, in 42651 Solingen, Raum 2.021, zu folgenden Auslegungszeiten und nach Vereinbarung zur allgemeinen Einsichtnahme aus:

Montag – Freitag 08:00 Uhr bis 12:30 Uhr

Montag – Donnerstag 13:30 Uhr bis 16:00 Uhr

Die Unterlagen sind darüber hinaus für die Dauer der Offenlage auch im Internet auf der Internetseite der Stadt Solingen unter www.solingen.de

und der Bezirksregierung Düsseldorf unter http://www.bezreg-duesseldorf.nrw.de/bausteine/MTT/MTT_aktuelle_offenlagen_fortsetzung.html einsehbar.

Maßgeblich ist jedoch der Inhalt der zur Einsicht ausgelegten Unterlagen (§ 20 Abs 2 S. 2 UVPG i. V. m. § 27a Abs. 1 S. 4 VwVfG).

1. Jeder, dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden, kann ab Beginn der Offenlage (das ist der **21.10.2019**) bis spätestens einen Monat nach Ablauf der Auslegungsfrist, das ist bis zum **20.12.2019**, Einwendungen erheben. Diese sind zu richten an die Stadt Solingen, Stadtdienst Planung, Mobilität, Denkmalpflege, Walter-Scheel-Platz 1, 42651 Solingen oder die Bezirksregierung Düsseldorf (Cecilienallee 2, 40474 Düsseldorf (Anhörungsbehörde) schriftlich (bitte Aktenzeichen des Verfahrens angeben) oder zur Niederschrift bei der Bezirksregierung Düsseldorf im Dienstgebäude „Am Bonnhof 35, 40474 Düsseldorf“. Darauf, dass eine nicht durch eine elektronische Signatur abgesicherte E-Mail nicht der erforderlichen Schriftform für Einwendungen oder Äußerungen genügt, wird hingewiesen. Die Einwendung muss den geltend gemachten Belang und das Maß seiner Beeinträchtigung erkennen lassen.

Nach Ablauf dieser Äußerungsfrist sind Einwendungen und Äußerungen ausgeschlossen (§ 73 Abs. 4 S. 3 VwVfG, § 21 Abs. 4 S. 1 und Abs. 5 UVPG). Einwendungen und Stellungnahmen der Vereinigungen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titel beruhen, sind nach Ablauf dieser Frist ebenfalls ausgeschlossen (§ 73 Abs. 4 Satz 5 VwVfG). Der Einwendungsausschluss beschränkt sich bei Einwendungen und Stellungnahmen, die sich auf die Schutzgüter nach § 2 Abs. 1 UVPG beziehen, nur auf dieses Verwaltungsverfahren.

Die Einwendung kann auch durch Übermittlung eines elektronischen Dokumentes mit qualifizierter elektronischer Signatur an die elektronische Poststelle der Bezirksregierung Düsseldorf erhoben werden. Die E-Mail-Adresse lautet: poststelle@brd.sec.nrw.de. Die Einwendung kann auch durch De-Mail in der Sendervariante mit bestätigter sicherer Anmeldung nach dem De-Mail-Gesetz erhoben werden. Die De-Mail-Adresse lautet: poststelle@brd-nrw.de-mail.de. Eine einfache E-Mail erfüllt diese Anforderungen nicht und bleibt daher unberücksichtigt.

Bei Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftenlisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Eingaben), gilt für das Verfahren derjenige Unterzeichner als Vertreter der übrigen Unterzeichner, der darin mit seinem Namen, seinem Beruf und seiner Anschrift als Vertreter bezeichnet ist. Vertreter kann nur eine (einzelne) natürliche Person sein (§ 17 Abs. 1 VwVfG).

Gleichförmige Eingaben, die die vorgenannten Angaben nicht deutlich sichtbar auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite enthalten oder deren Vertreter nicht eine natürliche Person ist, **können unberücksichtigt bleiben. Hierüber entscheidet die zuständige Behörde nach pflichtgemäßem Ermessen.** Ferner werden gleichförmige Eingaben insoweit unberücksichtigt bleiben, als Unterzeichner ihren Namen oder ihre Anschrift nicht oder unleserlich angegeben haben (§ 17 Abs. 2 VwVfG).

2. Diese ortsübliche Bekanntmachung dient auch der Benachrichtigung der Vereinigungen nach § 73 Abs. 4 S. 5 VwVfG von der Auslegung der Planunterlagen, soweit § 67 Landesnaturschutzgesetz (LNatSchG) nicht einschlägig ist.

3. Rechtzeitig erhobene Einwendungen und Stellungnahmen von Vereinigungen werden in einem Termin erörtert, der noch ortsüblich oder öffentlich bekannt gegeben wird (Erörterungstermin). Die Anhörungsbehörde kann nach § 18a Ziffer 1 AEG auf eine Erörterung der rechtzeitig erhobenen Stellungnahmen und Einwendungen verzichten. Findet ein Erörterungstermin statt, werden diejenigen von dem Termin gesondert benachrichtigt, die fristgerecht Einwendungen erhoben oder Stellungnahmen abgegeben haben, bzw. bei gleichförmigen Eingaben der Vertreter. Sind mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen, so können die Benachrichtigungen durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden (§ 73 Abs. 6 VwVfG).

Die Vertretung durch einen Bevollmächtigten ist möglich. Die Bevollmächtigung ist durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen, die zu den Akten der Anhörungsbehörde zu geben ist.

Bei Ausbleiben eines Beteiligten in dem Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden.

Das Anhörungsverfahren ist mit Abschluss des Erörterungstermins beendet.

Der Erörterungstermin ist **nicht öffentlich**.

4. Bei Einsichtnahme in die Planunterlagen, Erhebung von Einwendungen, Teilnahme am Erörterungstermin oder Vertreterbestellung entstehende Kosten werden nicht erstattet.

5. Entschädigungsansprüche, soweit über sie nicht in der Planfeststellung dem Grunde nach zu entscheiden ist, werden nicht in dem Erörterungstermin, sondern in einem gesonderten Entschädigungsverfahren behandelt.

6. Die Anhörungsbehörde leitet ihre Stellungnahme zum Ergebnis des Anhörungsverfahrens dem Eisenbahn-Bundesamt, Außenstelle Essen, als Planfeststellungsbehörde zu. Über die Einwendungen und Stellungnahmen wird nach Abschluss des Anhörungsverfahrens durch

das Eisenbahn-Bundesamt, Außenstelle Essen, im Planfeststellungsbeschluss entschieden. Die Zustellung der Entscheidung (Planfeststellungsbeschluss) an die Einwender und Einwenderinnen und diejenigen, die eine Stellungnahme abgegeben haben, kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen sind (§ 74 Abs. 5 S. 1 VwVfG).

7. Vom Beginn der Auslegung des Planes oder von dem Zeitpunkt an, zu dem den Betroffenen Gelegenheit gegeben wird, den Plan einzusehen (§ 73 Abs. 3 VwVfG) tritt die Veränderungssperre nach § 19 AEG auf den vom Plan in Anspruch genommenen Grundstücken in Kraft. Darüber hinaus steht ab diesem Zeitpunkt der Trägerin des Vorhabens ein Vorkaufsrecht an den vom Plan betroffenen Flächen zu (§ 19 Abs. 3 AEG).
8. Obwohl das Vorhaben nicht UVP-pflichtig ist, wird darauf hingewiesen,
 - dass die für das Verfahren und für die Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens zuständige Behörde das Eisenbahn-Bundesamt, Außenstelle Essen, ist,
 - dass über die Zulässigkeit des Vorhabens durch Planfeststellungsbeschluss entschieden werden wird,
 - dass die ausgelegten Planunterlagen keinen sog. UVP-Bericht gemäß § 16 UVPG beinhalten, dass aber die notwendigen Angaben i. S. des § 16 UVPG und die erforderlichen umweltfachlichen Unterlagen von der Vorhabenträgerin eingereicht worden sind.

Es wird außerdem darauf hingewiesen, dass die Anhörung zu den ausgelegten Planunterlagen auch die Beteiligung der Öffentlichkeit zu den Umweltauswirkungen des Vorhabens gemäß § 18 Abs. 1 UVPG ist.

Datenschutzrechtlicher Hinweis

Im Planfeststellungsverfahren übermittelte Daten und Informationen werden zum Zwecke der Durchführung des Verfahrens und Wahrung der Beteiligtenrechte verwendet und gespeichert. Neben der Vorhabenträgerin erhält auch das Eisenbahn-Bundesamt die Daten zur endgültigen Beschlussfassung.

Rechtsgrundlage für die Datenerhebung ist Art. 6 Abs. 1 lit. e. Abs. 3 DSGVO i.V.m. § 3 Abs. 1 DSGVO NRW i.V.m. § 18 AEG, § 73 VwVfG.

Die datenschutzrechtlichen Hinweise zur Weitergabe der Einwendungen im Verfahren finden Sie auf der Homepage der Bezirksregierung unter dem Link:

<http://www.bezreg-duesseldorf.nrw.de/service/datenschutz.html>.

Dort finden Sie auch weitergehende Informationen zum Datenschutz, insbesondere zu Rechten als betroffene Person, die auf Anfrage auch schriftlich oder mündlich erläutert werden.

Solingen, den 02.10.2019

In Vertretung
gez. Hoferichter
(Stadtdirektor)

BEKANNTMACHUNG

Hof- und Fassadenprogramm in Solingen-Burg Vergaberichtlinien der Stadt Solingen für das Hof- und Fassadenprogramm im Sanierungsgebiet Solingen-Burg

Präambel

Der Stadtteil Solingen-Burg ist auf Grundlage des Integrierten Stadtteilentwicklungskonzepts seit 2015 in das Städtebauförderprogramm „Städtebaulicher Denkmalschutz“ des Landes Nordrhein-Westfalen aufgenommen.

Er zeichnet sich aufgrund der zahlreichen denkmalgeschützten und historischen Fachwerkhäuser durch ein besonders wertvolles städtebauliches Erscheinungsbild aus. In Oberburg besteht seit 1992 ein Denkmalbereich, in Unterburg wurde 2014 entlang der Eschbach- sowie der Müngstener Straße ein Denkmalbereich ausgewiesen, um die Bausubstanz zu erhalten und das charakteristische Gesamtbild zu schützen. Eine Vielzahl der historisch stadtbildprägenden Gebäude wurde oder wird bereits durch die Eigentümer(-innen) aufwändig in Stand gesetzt bzw. erhalten. An einigen Standorten ist es jedoch erforderlich, weitere positive Impulse für die Entwicklung des Stadtteils zu setzen, um Burg – neben den vorhandenen touristischen Funktionen – dauerhaft als Wohn- und Lebensstandort zu sichern. Neben den historisch bedeutsamen tragen auch die Gebäude jüngerer Bauzeit entlang der Hauptzufahrtsstraße Wermelskirchener Straße sowie der für den Wander- und Fahrradtourismus ausgewiesenen Hasencleverstraße entscheidend zu einem attraktiven Gesamtbild des Stadtteils bei.

Um das städtebauliche Erscheinungsbild des Stadtteils sowie dessen Image zu verbessern legt die Stadt Solingen im Rahmen des vom Rat der Stadt Solingen im Dezember 2015 beschlossenen Integrierten Stadtteilentwicklungskonzeptes für Burg ein Hof- und Fassadenprogramm auf. Das Programm bietet die Möglichkeit, Eigentümer(-innen) bei der Aufwertung ihrer Fassaden sowie Hof- und Gartenflächen/Vorgartenbereiche finanziell und beratend zu unterstützen und das Erscheinungsbild des Ortsteils zu erhalten und stadtgestalterisch aufzuwerten.

Im Folgenden werden die Vergaberichtlinien für das Hof- und Fassadenprogramm dargestellt.

Die vorliegenden Vergaberichtlinien der Stadt Solingen basieren auf den Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Maßnahmen zur Stadtentwicklung und Stadterneuerung des Landes Nordrhein-Westfalen Punkt 11.2 vom 22. Oktober 2008 in Verbindung mit dem Runderlass des Ministeriums für Bauen, Wohnen, Stadtentwicklung und Verkehr – V A 1 – 40.01 – vom 7. März 2017.

1. Fördergrundlagen und Förderziel

1.1 Gemäß den Förderrichtlinien über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Maßnahmen zur Stadtentwicklung und Stadterneuerung des Landes Nordrhein-Westfalen vom 22. Oktober 2008 soll im Rahmen von finanziellen Pauschalzuweisungen des

Landes Nordrhein-Westfalen eine finanzielle Förderung der Herrichtung von Gebäuden und des Gebäudeumfeldes erfolgen. Hierbei können insbesondere Maßnahmen der Fassadenverbesserung, Maßnahmen zur Entsiegelung, Begrünung, Herrichtung und Gestaltung von Hof- und Gartenflächen inkl. Vorgartenzonen sowie Maßnahmen an Außenwänden und Dächern, aber auch die Wiederherstellung und Sanierung privater Bruchsteinmauern und Einfriedungen gefördert werden.

- 1.2 Das Ziel der städtebaulichen Förderung der genannten Maßnahmen besteht darin, das Erscheinungsbild des Stadtteils Solingen-Burg nachhaltig aufzuwerten. Der Stadtteil soll sich so unter Berücksichtigung der Belange des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege zu einem lebendigen Ort entwickeln, der für Wohnen, Arbeit, Kultur und Freizeit und somit für Bewohnerschaft und Besucher gleichermaßen attraktiv ist.

2. Räumlicher Geltungsbereich

- 2.1 Die Förderung erfolgt nur in einem abgegrenzten Teilgebiet des vom Rat der Stadt Solingen gemäß § 142 BauGB festgelegten Sanierungsgebiet (siehe Ratsbeschluss vom 22.09.2016, Vorlage Nr. 1950/2016). Der räumliche Geltungsbereich für das Hof- und Fassadenprogramm ist dem beigefügten Lageplan (s. Anlage 1) zu entnehmen.

- 2.2 Der räumliche Geltungsbereich umfasst den gesamten Siedlungsbereich von Unterburg und größere Teile von Oberburg rund um das Schloss Burg und die Wermelskirchener Straße.

Der Geltungsbereich des Hof- und Fassadenprogramms in Unterburg umfasst damit zum einen das Gebiet der Denkmalebene entlang der Eschbachstraße, des Mühlendamms und der Schlossbergstraße sowie die Straßenzüge Müngstener Straße und Lehmkuhle. Zum anderen wird auch das Gebiet rund um die Hasencleverstraße aufgrund seiner Außenwirkung als Ankunftsort und als Wegeverbindung für Wander- und Fahrradtouristen unter Berücksichtigung des dort bestehenden Erneuerungsbedarfes der überwiegend aus den 1960er-/70er-Jahre stammenden Wohngebäude miteinbezogen.

In Oberburg konzentriert sich der räumliche Geltungsbereich des Hof- und Fassadenprogramms unter anderem auf das Gebiet der Denkmalebene rund um das Schloss Burg mit seinem Schlossplatz und dem nahegelegenen Steinweg. Darüber hinaus erstreckt sich der Geltungsbereich auf weite Teile der Wermelskirchener Straße und den oberen Bereich der Burgtalstraße. Begründet wird diese Abgrenzung mit dem bestehenden Erneuerungsbedarf bei zahlreichen Immobilien sowie der erwarteten Außenwirkung dieses Straßenzuges in Bezug auf Besucher und Durchgangsverkehr. So ist die Wermelskirchener Straße die einzige Durchgangsstraße in Oberburg und dient gleichzeitig als Wegeverbindung zwischen diversen Parkplätzen und Schloss Burg.

3. Gegenstand der Förderung

- 3.1 Fördergegenstand sind ausschließlich Maßnahmen, die zum Erhalt und zur Verbesserung des Stadtbildes beitragen. Hierzu gehören Maßnahmen der Gebäude- und Fassadengestaltung an Außenwänden und Dächern sowie Maßnahmen zur Entsiegelung, Begrünung, Herrichtung und Gestaltung von Hof-, (Vor-) Garten- und Abstandsflächen einschließlich der Wiederherstellung und Sanierung von Bruchsteinmauern und sonstigen Einfriedungen. Die Maßnahmen sollen zu einer wesentlichen und nachhaltigen Verbesserung und Aufwertung der Wohn- und Lebenssituation sowie des historischen Ortsbildes von Solingen-Burg beitragen.
- 3.2 Gefördert werden die Kosten für Material, Arbeitslohn und anteilige Nebenkosten (z. B. fachliche Beratung und Bauleitung, Gerüste und Ähnliches). Die Aufwendungen für vorbereitende Maßnahmen, Baustelleneinrichtung und Planung müssen in einem angemessenen Verhältnis zu den Kosten für die eigentliche Baumaßnahme (z. B. den Neuanstrich oder Bepflanzungen und gärtnerische Gestaltung) stehen.
- 3.3 Förderfähig sind Maßnahmen an Fassaden, Giebeln, Dächern, Brandwänden und Grundstückseinfassungen (Mauern und Einfriedungen) sowie Maßnahmen auf Hof- und (Vor-) Gartenflächen, insofern sie vom öffentlichen Raum aus einsehbar sind oder ihre öffentliche Zugänglichkeit langfristig sichergestellt ist. Für folgende Einzelmaßnahmen ist eine Förderung möglich:
- Restaurierung und Neuanstrich von Fassaden, Mauern und Einfriedungen sowie die dazu erforderlichen Vorarbeiten (z. B. Reinigung, Verputzen etc.) unter Berücksichtigung historischer und stadtgestalterischer Aspekte, die Neugestaltung von Fassaden, die Reinigung von Sichtmauerwerk sowie fassadenprägenden Elementen, wie z. B. Fassadenornamenten (z. B. Stuck und Ähnliches), die Aufbereitung von Fensterrahmen und Eingangstüren etc.,
 - Rückbau von Fassadenverkleidungen und Wiederherstellung der ursprünglichen Putz- und Fenstergliederungen,
 - Beseitigung stadtbildstörender Anlagen und Bauteilen an Gebäuden (z. B. der Abbruch von Mauern und Werbeanlagen),
 - Lichtinstallationen an stadtbildprägenden Fassaden auf Grundlage eines gebäudespezifischen und mit der Stadt Solingen abgestimmten Lichtkonzepts,
 - Maßnahmen zur gestalterischen Aufwertung oder Begrünung einsehbarer Dachflächen, zur Begrünung von Fassaden, Mauern und Garagen einschließlich der dazu notwendigen Maßnahmen zur Herrichtung der jeweiligen Flächen,
 - Maßnahmen zur Gestaltung, Entsiegelung und Begrünung von Hof-, (Vor-) Garten- und Abstandsflächen inkl. Müllabstellanlagen,
 - Maßnahmen, die der Schaffung oder Verbesserung der Zugänglichkeit der jeweiligen Hof- und Gartenflächen dienen,
 - Vorbereitende Maßnahmen zur Hof- und Gartenflächengestaltung wie bspw. Entrümpelung, Abbruch von Mauern und störenden Gebäudeteilen,

- i) Maßnahmen zur Reaktivierung des Bodens mit dem Ziel einer gärtnerischen Nutzung sowie gärtnerische Gestaltungsmaßnahmen zum Beispiel zur Nutzung der jeweiligen Flächen als Gärten oder Spiel-, Wege- und Sitzflächen,
 - j) Nebenkosten für eine baufachlich erforderliche Beratung und/oder Betreuung (z. B. Planung und Bauleitung) durch eine anerkannte Fachkraft bis zu einer Höhe von 5 % der als förderfähig anerkannten Kosten, jedoch keine Verwaltungs-, Rechtsberatungs- oder Finanzierungskosten.
- 3.4 Maßnahmen werden mit Vorrang gefördert, wenn
- a) das Gebäude städtebaulich, geschichtlich oder künstlerisch bedeutend ist,
 - b) im Zusammenhang mit der Fassadenerhaltung gleichzeitig eine aufwertende Neugestaltung der privaten Freiflächen vorgenommen wird,
 - c) mehrere Eigentümer eines oder mehrerer Grundstücke/ Objekte die Maßnahmen nach einem einheitlichen Plan zeitlich abgestimmt durchführen und dies zu einer Kostenersparnis führt.
 - d) die Zugänglichkeit neu gestalteter Freiflächen für einen erweiterten Personenkreis ermöglicht wird.
- 3.5 Um die Eigentümer(innen) bei der Aufwertung ihrer Immobilien zu unterstützen, steht ein erfahrene/r Architekt/(in) zur Verfügung, die/der eine aktivierende Anschubberatung durchführt. Diese kann sich zum Beispiel auf die Art und den Umfang der gewünschten Maßnahmen, die Beratung zu energetischen Aspekten und die Information zu anderen Fördermöglichkeiten beziehen.
- 4. Förderausschluss**
- Von der Förderung sind ausgeschlossen:
- a) Maßnahmen, die eine rentierliche und substanzielle Aufwertung der Immobilie darstellen und insofern nach anderen Richtlinien und/oder Förderprogrammen (z. B. aktiver und passiver Lärmschutz, Modernisierung, energetische Gebäudesanierung) gefördert werden können. Eine rentierliche Maßnahme liegt dann vor, wenn die mit ihr verbundenen Kosten zumindest anteilig auf Dritte umgelegt werden können. Doppelförderungen sind grundsätzlich ausgeschlossen. Die Verknüpfung verschiedener Förderprogramme im Sinne einer auf Teilmaßnahmen bezogenen Förderung ist jedoch möglich.
 - b) Maßnahmen, die ohne schriftliche Zustimmung der Stadt Solingen vor Bewilligung des Zuschusses begonnen wurden. Als Beginn ist bereits der Abschluss eines Leistungs- oder Lieferungsvertrags zu werten. Planungen sind hiervon ausgenommen.
 - c) Maßnahmen auf Grundstücken mit Gebäuden, die Mängel oder Missstände im Sinne des § 177 Abs. 2 und 3 BauGB aufweisen, die nicht durch Instandsetzung und Modernisierung behoben werden können.
 - d) Gestaltungen oder Nutzungen, die den Festsetzungen eines rechtsverbindlichen Bebauungsplans oder anderen Vorschriften widersprechen oder die durch eine Ver-
änderungssperre erfasst werden und eine Ausnahme hiervon nicht zugelassen wird¹.
- e) Maßnahmen, die den Belangen des Denkmalschutzes entgegenstehen.
 - f) Maßnahmen, die aufgrund öffentlich-rechtlicher, baurechtlicher oder nachbarrechtlicher Vorschriften und Auflagen ohnehin erforderlich sind oder zu deren Durchführung sich der Antragsteller gegenüber der Stadt verpflichtet hat.
 - g) Maßnahmen, die öffentlich-rechtlichen, baurechtlichen oder nachbarrechtlichen Auflagen und Vorschriften entgegenstehen.
 - h) Maßnahmen, die den stadtgestalterischen Zielen und Gestaltungsgrundsätzen der vorliegenden Richtlinie entgegenstehen.
 - i) Instandsetzungsmaßnahmen, die auf ein schuldhaftes Verhalten des Eigentümers zurückzuführen sind.
 - j) Ausschließliche Reparaturarbeiten, die keine gestalterische Aufwertung im Sinne der unter Abschnitt 5 genannten Gestaltungsgrundsätze bewirken.
 - k) Kosten, die für Änderungen an Ver- und Entsorgungsleitungen anfallen.
 - l) Maßnahmen zur Wärmedämmung mit Ausnahme des Endputzes oder Endanstriches,
 - m) die Errichtung von Kfz-Einstellplätzen (einschließlich Carports und Garagen),
 - n) Maßnahmen zur Errichtung von Außenwerbungsanlagen,
 - o) besonders aufwendige künstlerische Installationen und gärtnerische Anlagen, wie z. B. Skulpturen oder Brunnen,
 - p) die Gestaltung und der Ausbau von Lichthöfen,
 - q) Maßnahmen an Neubauten, deren Bezugsfertigkeit weniger als 10 Jahre seit Antragstellung zurückliegt,
 - r) Maßnahmen, deren förderfähige Kosten unterhalb der Bagatellgrenze von 500 € liegen,
 - s) Maßnahmen, die nicht durch ein Fachunternehmen ausgeführt werden,
 - t) in Eigenleistung erbrachte Arbeitsleistungen.
- 5. Gestaltungsgrundsätze**
- 5.1 Die Maßnahme muss zu einer sichtbaren und nachhaltigen Verbesserung der Gebäude, Hofflächen-, (Vor-) Gartengestaltung und damit zu einer erkennbaren Aufwertung des Ortsbildes beitragen.
- 5.2 Vor allem bei baukulturell wertvollen Gebäuden müssen die Aufwertungsmaßnahmen der architektonischen Gestaltung des jeweiligen Gebäudes entsprechen und seine stilistischen Elemente unterstreichen. In diesem Zusammenhang ist die ursprüngliche Gestaltung des Gebäudes bzw. der Fassade zu berücksichtigen, sodass gestalterisch prägende Merkmale erhalten bleiben bzw. wieder sichtbar gemacht werden.
- 5.3 Bei der Neu- oder Umgestaltung muss in Bezug auf die Form, den Umfang, den Maßstab und die Gliederung der Maßnahme auf die vorhandene Bebauung Rücksicht genommen werden. Dabei müssen Werkstoff und Farbgebung die Bebauung in der engeren

¹ Zum Beispiel keine Förderung von Maßnahmen an Vergnügungsstätten.

Umgebung berücksichtigen. Die Fassadengestaltung muss sich folglich in die Umgebung einfügen, damit Einzelmaßnahmen zueinander passen und die jeweilige Straße in einem stimmigen Gesamtbild erscheint.

- 5.4 Der Gesamteindruck der geförderten Maßnahme darf nicht durch etwaige andere, nicht geförderte Maßnahmen beeinträchtigt werden.
- 5.5 Werbeanlagen an geförderten Fassaden haben sich in Form, Dimension, Anordnung, Gestaltung, Werkstoff und Farbgebung dem baulichen Charakter der Fassade des jeweiligen Gebäudes und dessen Nachbargebäuden sowie dem Maßstab des jeweiligen Straßen- beziehungsweise Platzraums unterzuordnen. Bereits bestehende Werbeanlagen können hiervon ausgenommen werden. Dabei sind Werbeanlagen nur an der Stätte der eigenen Leistung zulässig und direkt an der straßenseitigen Fassade anzubringen. Bei der Wahl des Anbringungs-orts ist auf die fassadengliedernden Elemente Rücksicht zu nehmen. Die Anbringung der generell nicht förderfähigen Werbeanlagen² ist auf das Erdgeschoss zu begrenzen.
- 5.6 Die Regelungen der Denkmalebereichssatzungen für Unterburg und Oberburg sind neben allen öffentlich-rechtlichen Vorschriften zu beachten.

6. Antragsberechtigte

Antragsberechtigt sind EigentümerInnen (natürliche und juristische Personen) oder sonstige Verfügungsberechtigte des jeweiligen Eigentums.

7. Förderbedingungen

Ein finanzieller Zuschuss für die vorgenannten Maßnahmen kann nur unter den folgenden grundsätzlichen Voraussetzungen gewährt werden:

- Die Maßnahmen müssen hinsichtlich Lage und Zustand des Gebäudes bzw. der Hof- und Gartenfläche sinnvoll und wirtschaftlich sein.
- Die Maßnahmen folgen ausnahmslos den Gestaltungsgrundsätzen gem. Nr. 5 dieser Richtlinien sowie den Festsetzungen des jeweiligen Bewilligungsbescheids nach Nr. 10.4.
- Die Maßnahmen zur Begrünung und Herrichtung von Gartenflächen/Vorgartenbereichen müssen stadtkologisch sinnvoll sein und den Wohn- und Freizeitwert erkennbar und nachhaltig verbessern.
- Mit den Maßnahmen darf zum Zeitpunkt der Bewilligung noch nicht begonnen worden sein.
- Für die neu hergerichteten Hof- und Gartenflächen sowie Vorgartenzonen muss die Nutzungsmöglichkeit für die jeweiligen Mieter sowie die Zugänglichkeit oder zumindest die Einsehbarkeit der Flächen für Dritte gesichert sein.
- Um zu gewährleisten, dass die Um- oder Neugestaltung für längere Zeit Bestand hat, wird durch die Stadt Solingen eine Zweckbindung festgesetzt. Danach muss für die geförderten Maßnahmen und die neu hergerichtete Nutzung einschließlich der Einhaltung der in

dieser Richtlinie genannten Gestaltungsgrundsätze eine 10-jährige Zweckbindungsfrist gewährleistet sein.

- Die Maßnahmen müssen mietneutral durchgeführt werden. Demzufolge ist gemäß § 559 BGB der Anteil der Sanierungskosten, der durch öffentliche Mittel bezuschusst wurde, nicht umlagefähig, sodass eine Umlage dieser Sanierungskosten nicht zulässig ist.
- Für eine Mittelbewilligung ist die Übereinstimmung der Maßnahmen mit den Zielen und Regelungen der Denkmalpflege und den Inhalten der Denkmalebereichssatzung erforderlich.
- Eine konkrete Maßnahme wird pro Immobilie nur einmal gefördert.

8. Art und Höhe der Förderung

- Zuschussfähig sind die tatsächlich entstandenen und nachgewiesenen Kosten für die bewilligten Maßnahmen. Ist der Antragstellende vorsteuerabzugsberechtigt, gilt die Nettosumme aller maßnahmenbedingten Aufwendungen als Grundlage für die Berechnung der Zuwendungshöhe.
- Die Zuwendung wird als Anteilsfinanzierung in Form eines nicht rückzahlbaren Zuschusses gewährt.
- Zuwendungsfähig sind entsprechend Punkt 11.2 der Stadterneuerungsrichtlinien des Landes Nordrhein-Westfalen 50 % der anerkannten Ausgaben.
- Für die nach Nr. 3 dieser Richtlinien zuwendungsfähigen Maßnahmen wird bezogen auf die gesamte Ausgabe-summe der anerkannten Kosten ein Zuschuss in Höhe von max. 40 % gewährt. Der Antragsteller muss insofern min. 60 % der Gesamtkosten der Maßnahme selber tragen.
- Der maximale Förderzuschuss pro Maßnahme und Immobilie beläuft sich auf insgesamt 25.000 Euro brutto.
- Darüber hinausgehende Kosten können keine prozentuale Bezuschussung erlangen und müssen vom Eigentümer oder Nutzungsberechtigten selbst getragen werden.

9. Rechtsanspruch

Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht. Die Stadt Solingen entscheidet nach pflichtgemäßem Ermessen im Rahmen der verfügbaren Finanzmittel und der ihr vom Land bewilligten Zuwendungen.

10. Antragstellung und -verfahren

- Die Anträge auf Fördermittel sind auf einem Formblatt beim Stadtdienst Stadtentwicklungsplanung der Stadt Solingen, Walter-Scheel-Platz 3, 42651 Solingen zu stellen. Im Bedarfsfall leisten Mitarbeiter des Stadtteilbüros Burg, des Stadtdienstes Stadtentwicklungsplanung und auch der Stadtteilarchitekt Hilfe bei der Formulierung der Anträge.
- Dem Antrag sind die nachfolgend aufgeführten Unterlagen beizufügen:
 - Eigentüternachweis/Verwaltungsvollmacht,
 - Denkmalrechtliche Erlaubnis (bei Liegenschaften im Bereich einer Denkmalebereichssatzung oder bei Einzeldenkmälern),
 - Lageplan im Maßstab 1:500,

² Siehe oben Artikel 4 n), Genehmigungspflicht ist zu beachten, Beratung durch Stadtplanung möglich

- d) Bestandsplan (Grundriss, Schnitt, Ansicht; falls vorhanden) in einem angemessenen Maßstab³,
 - e) Entwurfsskizze in einem angemessenen Maßstab (Maßnahmen im Außenbereich) oder Gestaltungs- und Farbkonzept (Maßnahmen an Fassaden),
 - f) Fotos und textliche Dokumentation des aktuellen Zustands,
 - g) Evtl. erforderliche Genehmigungen,
 - h) Flächenermittlung nach Zeichnung und Aufmaß,
 - i) Nachweis von mindestens drei Angebotsanfragen und vergleichbare Kostenvoranschläge von der Handwerkskammer zugelassener Handwerksbetriebe,
 - j) Bei Fassadeninstandsetzungen können ggf. Ansichtszeichnungen oder Fotos des Gebäudes und bei Herrichtung von Hof- und Gartenflächen ggfs. ein Gestaltungsplan angefordert werden. Im Bedarfsfall behält sich die Bewilligungsbehörde die Anforderung weiterer Detailunterlagen vor.
- 10.3 Die nach den vorliegenden Richtlinien eingegangenen Anträge werden in der Reihenfolge ihres Eingangs bearbeitet. Über die finanzielle Zuwendung entscheidet die Stadt Solingen nach pflichtgemäßem Ermessen unter Anwendung dieser Richtlinien sowie der weiteren Förderbestimmungen und unter Berücksichtigung der fachlichen Stellungnahme des in die Programmumsetzung eingebundenen Architekten.
- 10.4 Die Bewilligung erfolgt nach entsprechender Prüfung der eingereichten Unterlagen in Form eines Zuwendungsbescheids, der u.a. den Fördergegenstand und die maximale Höhe des bewilligten Zuschusses angibt. Dieser Zuschuss kann nachträglich nicht erhöht werden.
- 10.5 Außerdem sind in der Bewilligung der Beginn und das Ende der Maßnahme festgelegt. Der Bewilligungsbescheid ersetzt nicht die nach anderen Vorschriften erforderlichen behördlichen Genehmigungen oder Zustimmungen für die Maßnahmen.

11. Durchführung der Maßnahme, Auszahlung des Zuschusses

- 11.1 Der Antragsteller hat der Stadt Solingen (Stadtdienst Stadtentwicklungsplanung) spätestens zwei Monate nach Abschluss der bezuschussten Maßnahme einen Verwendungsnachweis vorzulegen, dem die Original-Rechnungsbelege der beauftragten Firmen beizufügen sind.
- 11.2 Der prozentuale Kostenzuschuss wird nach Abschluss der Maßnahme und nach Prüfung des Verwendungsnachweises durch die Bewilligungsbehörde ausgezahlt. Ergibt die vorgelegte Schlussabrechnung aller beauftragten Firmen, dass die tatsächlichen förderungsfähigen Kosten geringer sind als die im Förderantrag geschätzten Kosten, so wird der öffentliche Zuschussbetrag entsprechend gekürzt. Die Auszahlung des Zuschusses geschieht nur, wenn die Fassade bzw. die Hof- und

Gartenflächen entsprechend der eingereichten Antragsunterlagen gestaltet worden sind oder eine Abänderung der Planung mit der Bewilligungsstelle rechtzeitig abgestimmt wurde.

- 11.3 Der Zuschuss wird nur dem Antragsteller auf ein von ihm vorher benanntes Konto ausgezahlt.
- 11.4 Die eingereichten Abrechnungsunterlagen sind den Antragstellern zurückzugeben. Sie sind von den Antragstellern mindestens zehn Jahre aufzubewahren.
- 11.5 Zuviel bezahlte Zuschussbeträge sind zurückzuerstatten.

12. Behandlung von Verstößen

- 12.1 Der Zuwendungsbescheid kann widerrufen werden, wenn der Antragsteller die Maßnahme ohne Zustimmung der Bewilligungsbehörde abweichend von seinem Antrag durchführt oder wenn er gegen die vorliegenden Richtlinien oder die sich aus dem Zuwendungsbescheid ergebenden Auflagen verstößt.
- 12.2 Im Falle des Widerrufs können bereits ausgezahlte Zuschussmittel zurückgefordert werden. Die Rückforderung erfolgt mit einer Verzinsung des Rückforderungsbetrages vom Zeitpunkt der Auszahlung an mit 5 % über dem jeweiligen Basiszinssatz.

13. Inkrafttreten

Diese Vergaberichtlinien hat der Rat der Stadt Solingen in seiner Sitzung am 26.09.2019 beschlossen. Sie treten einen Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Stadt Solingen in Kraft. Die Gebietsabgrenzung ist Bestandteil dieser Richtlinien.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehenden Vergaberichtlinien der Stadt Solingen für das Hof- und Fassadenprogramm im Stadterneuerungsgebiet Solingen Burg werden hiermit öffentlich bekanntgemacht.

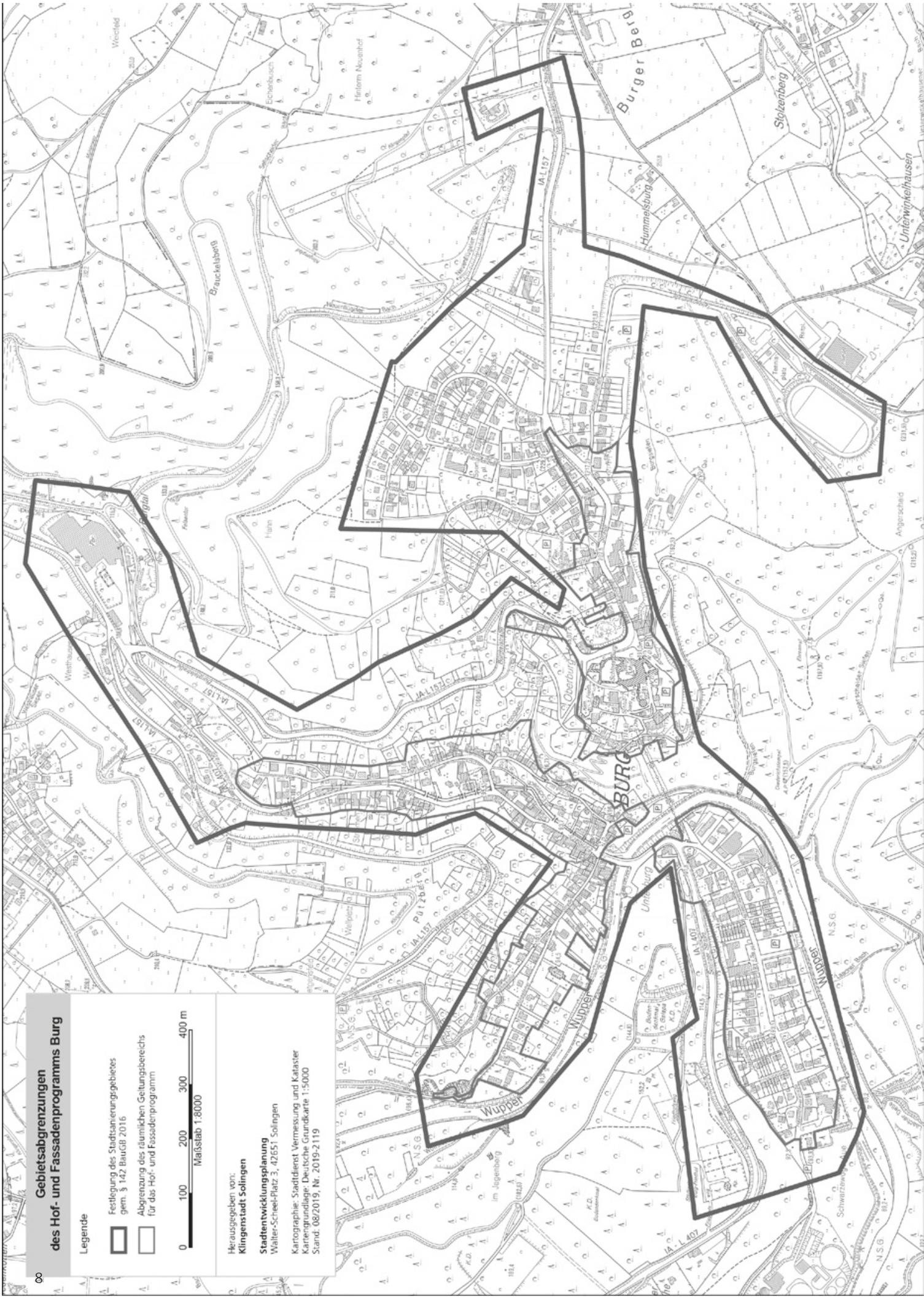
Es wird darauf hingewiesen, dass nach § 7 Absatz 6 GO NRW eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Richtlinien nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a. eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b. diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c. der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Solingen, den 03.10.2019

Tim O. Kurzbach
Oberbürgermeister

³ Welcher Maßstab angemessen ist, bemisst sich anhand der geplanten Maßnahme und muss im Zweifel in Rücksprache mit dem Fördergeber geklärt werden. Für Fassadenmaßnahmen erscheint zum Beispiel ein Maßstab von 1:50 sinnvoll. Bei Hof- oder Gartengestaltungsmaßnahmen käme je nach Grundstücksgröße indes ein Maßstab von 1:100 oder 1:200 in Betracht.



**Gebietsabgrenzungen
des Hof- und Fassadenprogramms Burg**

Legende

-  Festlegung des Stadtanliegensgebietes
gem. § 142 BauGB 2016
-  Abgrenzung des räumlichen Geltungsbereichs
für das Hof- und Fassadenprogramm

0 100 200 300 400 m
Maßstab 1:8000

Herausgegeben von:
Klingentadt Solingen

Stadtentwicklungsplanung
Walter-Scheel-Platz 3, 42651 Solingen

Kartographie: Stadtdienst Vermessung und Kataster
Kartengrundlage: Deutsche Grundkarte 1:5000
Stand: 08/2019, Nr. 2019-2119

BEKANNTMACHUNG

Hof- und Fassadenprogramm in Solingen Ohligs Vergaberichtlinien der Stadt Solingen für das Hof- und Fassadenprogramm im Stadtumbaugebiet Ohligs

Präambel

Der Stadtteil Solingen-Ohligs (zentraler Versorgungsbereich Solingen Ohligs und erweitertes Umfeld) ist auf Grundlage des Integrierten Stadtteilentwicklungskonzepts seit 2018 in das Städtebauförderprogramm „Stadtumbau-West“ des Landes Nordrhein-Westfalen aufgenommen.

Die Fassaden der Häuser und die Gestalt ihrer Höfe und Garten- und Vorgartenbereiche tragen erheblich zur Attraktivität des jeweiligen Stadtbildes und damit auch zur Außenwahrnehmung eines Stadtraumes bei. So können neue Anstriche und gepflegte Hausfronten im unmittelbaren Wohnumfeld das Lebensgefühl in einem Stadtteil positiv beeinflussen und somit auch die Identifikation der Anwohner mit dem eigenen Lebensumfeld und das Image des jeweiligen Stadtgebietes deutlich stärken.

Der Stadtteil Ohligs verfügt im stadtweiten Vergleich über einen hohen Bestand an erhaltenswerten, gründerzeitlichen Gebäuden, die das lokale Stadtbild ganz wesentlich prägen und deren städtebauliches Potenzial zu erhalten ist. Dieser Zielsetzung trägt unter anderem die für den Bereich der Düsseldorfstraße im Jahre 1996 erlassene Erhaltungssatzung Rechnung, die auch im Rahmen der vorliegenden Richtlinien zu berücksichtigen ist. Die besagte Erhaltungssatzung hat in der Vergangenheit dazu beigetragen, dass ein Großteil der in der Ohligser Fußgängerzone gelegenen Gebäude über einen guten Erhaltungszustand verfügt. Dennoch gibt es auch hier einige Ausnahmen, deren gestalterische Aufwertung weitere positive Akzente setzen könnte. Ein zunehmender Aufwertungsbedarf zeigt sich darüber hinaus vor allem in den innerstädtischen Randgebieten im Nahbereich der Fußgängerzone (z.B. Bahnstraße, Lennestraße und westliche Düsseldorfstraße) sowie in dem von der Zentrumsentwicklung weitgehend abgehängten Straßenzug der Sauerbreystraße und ihrer Nebenstraßen.

Um die Attraktivität des Stadtbildes im Ohligser Stadtteilzentrum und den umliegenden, zuvor genannten Nahbereichen zu erhalten und zu stärken, legt die Stadt Solingen im Rahmen der Umsetzung des vom Rat der Stadt Solingen im Dezember 2018 verabschiedeten Integrierten Stadtteilentwicklungskonzeptes für Ohligs ein Hof- und Fassadenprogramm auf. Das Programm bietet die Möglichkeit, Eigentümer(innen) bei der Aufwertung ihrer Fassaden sowie Hof- und Gartenflächen/Vorgartenbereiche finanziell und beratend zu unterstützen und das Erscheinungsbild des Stadtteils zu erhalten und stadtgestalterisch aufzuwerten.

Im Folgenden werden die Vergaberichtlinien für das Hof- und Fassadenprogramm dargestellt.

Die vorliegenden Vergaberichtlinien der Stadt Solingen basieren auf den Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Maßnahmen zur Stadtentwick-

lung und Stadterneuerung des Landes Nordrhein-Westfalen Punkt 11.2 vom 22. Oktober 2008 in Verbindung mit dem Runderlass des Ministeriums für Bauen, Wohnen, Stadtentwicklung und Verkehr - V A 1 - 40.01 - vom 7. März 2017.

1. Fördergrundlagen und Förderziel

- 1.1 Gemäß den Förderrichtlinien über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Maßnahmen zur Stadtentwicklung und Stadterneuerung des Landes Nordrhein-Westfalen vom 22.10.2008 soll im Rahmen von finanziellen Pauschalzuweisungen des Landes eine finanzielle Förderung der Herrichtung von Gebäuden und des Gebäudeumfeldes im Stadtteil mit besonderem Entwicklungsbedarf erfolgen. Hierbei können insbesondere Maßnahmen der Fassadenverbesserung, Maßnahmen zur Entsiegelung, Begrünung, Herrichtung und Gestaltung von Hof- und Gartenflächen inkl. Vorgartenzonen sowie Maßnahmen an Außenwänden und Dächern, aber auch die Wiederherstellung und Sanierung privater Einfriedungen gefördert werden.
- 1.2 Das Ziel der städtebaulichen Förderung besteht darin, durch die gezielte Bezuschussung der genannten Maßnahmen das Erscheinungsbild des Stadtteils nachhaltig zu verbessern und somit eine Attraktivitätssteigerung der Geschäftsstraßen und der angrenzenden Wohnquartiere zu erreichen.

2. Räumlicher Geltungsbereich

- 2.1 Die Förderung erfolgt nur in einem abgegrenzten Teilgebiet des vom Rat der Stadt Solingen gemäß § 171 b BauGB festgelegten Stadtumbaugebietes (s. Ratsbeschluss vom 06.12.2018, Vorlage Nr. 4898/2018). Der räumliche Geltungsbereich für das Hof- und Fassadenprogramm ist dem beigefügten Lageplan (s. Anlage 1) zu entnehmen.
- 2.2 Die Festlegung des räumlichen Geltungsbereiches für das Hof- und Fassadenprogramm orientiert sich in erster Linie an den Ergebnissen der städtebaulichen Analyse und den Zielen des Integrierten Handlungskonzeptes. Demnach wurden insbesondere in den innerstädtischen Randgebieten im Nahbereich der Fußgängerzone (z.B. Bahnstraße, Lennestraße und westliche Düsseldorfstraße) sowie in den von der Zentrumsentwicklung weitgehend abgehängten Straßenzügen der Sauerbreystraße und ihrer Nebenstraßen vermehrt Fassadenschäden, vernachlässigte Bausubstanz und Gestaltungsmängel sowie eine niedrige Wohnqualität und teilweiser Wohnungsleerstand festgestellt. Darüber hinaus werden aber auch jene unmittelbar angrenzenden Quartiersbereiche in den räumlichen Geltungsbereich des Hof- und Fassadenprogramms übernommen, die sich durch ein erhöhtes Aufkommen an schützenswerter gründerzeitlicher Bebauung auszeichnen und/oder die von stadtstruktureller bzw. verkehrlicher Relevanz sind. Auf diese Weise soll eine städtebauliche ganzheitliche Quartiersaufwertung gefördert werden.

3. Gegenstand der Förderung

3.1 Fördergegenstand sind ausschließlich Maßnahmen, die zum Erhalt und zur Verbesserung des Stadtbildes beitragen. Hierzu gehören Maßnahmen der Gebäude- und Fassadengestaltung an Außenwänden und Dächern sowie Maßnahmen zur Entsiegelung, Begrünung, Herrichtung und Gestaltung von Hof-, (Vor-) Garten- und Abstandsflächen einschließlich der Wiederherstellung und Sanierung von sonstigen Einfriedungen. Die Maßnahmen sollen durch die mit ihnen verbundene, gestalterische Aufwertung u.a. zu einer nachhaltigen Attraktivierung des Wohnumfeldes sowie zur Steigerung der Aufenthalts- und allgemeinen Stadtbildqualität beitragen. Darüber hinaus sollen v.a. die auf Hof-, Garten- und Abstandsflächen ausgerichteten Maßnahmen eine Verbesserung des Stadt- und Bioklimas bewirken sowie die ökologische Situation im Stadtteil verbessern.

3.2 Gefördert werden die Kosten für Material, Arbeitslohn, anteilige Nebenkosten, wie fachliche Beratung und Bauleitung, Gerüste und Ähnliches. Die Aufwendungen für vorbereitende Maßnahmen, Baustelleneinrichtung und Planung müssen in einem angemessenen Verhältnis zu den Kosten für die eigentliche Baumaßnahme (z.B. den Neuanstrich oder Bepflanzungen und gärtnerische Gestaltung) stehen.

3.3 Förderfähig sind Maßnahmen an Fassaden, Giebeln, Dächern, Brandwänden und Grundstückseinfassungen (z.B. Mauern oder sonstige Einfriedungen) sowie Maßnahmen auf Hof- und (Vor-) Gartenflächen, insofern sie vom öffentlichen Raum aus einsehbar sind oder ihre öffentliche Zugänglichkeit langfristig sichergestellt ist. Für folgende Einzelmaßnahmen ist eine Förderung möglich:

- a) Restaurierung und Neuanstrich von Fassaden, Mauern und Einfriedungen sowie die dazu erforderlichen Vorarbeiten (z. B. Reinigung, Verputzen etc.) unter Berücksichtigung historischer und stadtgestalterischer Aspekte, die Neugestaltung von Fassaden, die Reinigung von Sichtmauerwerk sowie von fassadenprägenden Elementen, wie z. B. Fassadenornamenten (z. B. Stuck und Ähnliches), die Aufbereitung von Fenster- rahmen und Eingangstüren etc.,
- b) Rückbau von Fassadenverkleidungen und die Wiederherstellung der ursprünglichen Putz- und Fenstergliederungen,
- c) Beseitigung von stadtbildstörenden Anlagen und Bauteilen an Gebäuden (z.B. der Abbruch/Rückbau von Mauern oder Werbeanlagen),
- d) Lichtinstallationen an stadtbildprägenden Fassaden auf Grundlage eines gebäudespezifischen und mit der Stadt Solingen abgestimmten Lichtkonzeptes,
- e) Maßnahmen zur gestalterischen Aufwertung oder Begrünung von einsehbaren Dachflächen, zur Begrünung von Fassaden, Mauern und Garagen (Nebenanlagen) einschließlich der dazu notwendigen Maßnahmen zur Herrichtung der jeweiligen Flächen,
- f) Maßnahmen zur Gestaltung, Entsiegelung und Begrünung von Hof-, (Vor-) Garten- und Abstandsflächen inkl. Müllabstellanlagen,

- g) Maßnahmen, die der Schaffung oder Verbesserung der Zugänglichkeit der jeweiligen Hof- und Gartenflächen dienen,
- h) Vorbereitende Maßnahmen zur Hof- und Gartenflächengestaltung, wie zum Beispiel Entrümpelungen, der Abbruch von Mauern und störenden Gebäudeteilen,
- i) Maßnahmen zur Reaktivierung des Bodens mit dem Ziel einer gärtnerischen Nutzung sowie gärtnerische Gestaltungsmaßnahmen zum Beispiel zur Nutzung der jeweiligen Flächen als Gärten oder Spiel-, Wege- und Sitzflächen,
- j) Nebenkosten für eine baufachlich erforderliche Beratung und / oder Betreuung (z.B. Planung und Bauleitung) durch eine anerkannte Fachkraft bis zu einer Höhe von 5% der als förderfähig anerkannten Kosten, jedoch keine Verwaltungs-, Rechtsberatungs- oder Finanzierungskosten.

3.4 Maßnahmen werden mit Vorrang gefördert, wenn:

- a) das Gebäude städtebaulich, geschichtlich oder künstlerisch bedeutend ist,
- b) im Zusammenhang mit der Fassadenerhaltung gleichzeitig eine aufwertende Neugestaltung der privaten Freiflächen vorgenommen wird,
- c) mehrere Eigentümer eines oder mehrerer Grundstücke/ Objekte die Maßnahmen nach einem einheitlichen Plan zeitlich abgestimmt durchführen und dies zu einer Kostenersparnis führt,
- d) die Zugänglichkeit neu gestalteter Freiflächen für einen erweiterten Personenkreis ermöglicht wird.

3.5 Um die Eigentümer(innen) bei der Aufwertung ihrer Immobilien zu unterstützen, steht ein erfahrene/r Architekt(in) zur Verfügung, die/der eine aktivierende Anschubberatung durchführt. Diese kann sich zum Beispiel auf die Art und den Umfang der gewünschten Maßnahmen, die Beratung zu energetischen Aspekten und die Information zu anderen Fördermöglichkeiten beziehen.

4. Förderausschluss

Von der Förderung sind ausgeschlossen:

- a) Maßnahmen, die eine rentierliche und substanzielle Aufwertung der Immobilie darstellen und insofern nach anderen Richtlinien und/oder Förderprogrammen (z. B. aktiver und passiver Lärmschutz, Modernisierung, energetische Gebäudesanierung,) gefördert werden können. Eine rentierliche Maßnahme liegt dann vor, wenn die mit ihr verbundenen Kosten zumindest anteilig auf Dritte umgelegt werden können. Doppelförderungen sind grundsätzlich ausgeschlossen. Die Verknüpfung verschiedener Förderprogramme im Sinne einer auf Teilmaßnahmen bezogenen Förderung ist jedoch möglich.
- b) Maßnahmen, die ohne schriftliche Zustimmung der Stadt Solingen vor Bewilligung des Zuschusses begonnen wurden. Als Beginn ist bereits der Abschluss eines Leistungs- oder Lieferungsvertrages zu werten. Planungsarbeiten sind hiervon ausgenommen.
- c) Maßnahmen auf Grundstücken mit Gebäuden, die Mängel im Sinne des § 177 Abs. 2 und 3 BauGB aufweisen, die nicht durch Instandsetzung und Modernisierung behoben werden können.

- d) Gestaltungen oder Nutzungen, die den Festsetzungen eines rechtsverbindlichen Bebauungsplanes oder anderen Vorschriften widersprechen oder die durch eine Veränderungssperre erfasst werden und eine Ausnahme hiervon nicht zugelassen wird¹.
- e) Maßnahmen, die den Belangen des Denkmalschutzes und der „Erhaltungssatzung Düsseldorfer Straße“ entgegenstehen.
- f) Maßnahmen, die aufgrund öffentlich-rechtlicher, baurechtlicher oder nachbarrechtlicher Vorschriften und Auflagen ohnehin erforderlich sind oder zu deren Durchführung sich der Antragsteller gegenüber der Stadt verpflichtet hat.
- g) Maßnahmen, die öffentlich-rechtlichen, baurechtlichen oder nachbarrechtlichen Auflagen und Vorschriften entgegenstehen.
- h) Maßnahmen, die den stadtgestalterischen Zielen und Gestaltungsgrundsätzen der vorliegenden Richtlinie entgegenstehen.
- i) Instandsetzungsmaßnahmen, die auf ein schuldhaftes Verhalten des Eigentümers zurückzuführen sind.
- j) Ausschließliche Reparaturarbeiten, die keine gestalterische Aufwertung im Sinne der unter Abschnitt 5 genannten Gestaltungsgrundsätze bewirken.
- k) Kosten, die für Änderungen an Ver- und Entsorgungsleitungen anfallen.
- l) Maßnahmen zur Wärmedämmung mit Ausnahme des Endputzes oder Endanstriches,
- m) die Errichtung von Kfz-Einstellplätzen (einschließlich Carports und Garagen),
- n) Maßnahmen zur Errichtung von Außenwerbungsanlagen,
- o) besonders aufwendige künstlerische Installationen und gärtnerische Anlagen, wie z.B. Skulpturen oder Brunnen,
- p) die Gestaltung und der Ausbau von Lichthöfen,
- q) Maßnahmen an Neubauten, deren Bezugfertigkeit weniger als 10 Jahre seit Antragstellung zurückliegt,
- r) Maßnahmen, deren förderfähige Kosten unterhalb der Bagatellgrenze von 500 € liegen,
- s) Maßnahmen, die nicht durch ein Fachunternehmen ausgeführt werden,
- t) in Eigenleistung erbrachte Arbeitsleistungen.

5. Gestaltungsgrundsätze

- 5.1 Die Maßnahme muss zu einer sichtbaren und nachhaltigen Verbesserung der Gebäude-, Hof-, (Vor-) Garten- und Abstandsflächengestaltung und damit zu einer erkennbaren Aufwertung des Stadtbildes beitragen.
- 5.2 Vor allem bei baukulturell wertvollen Gebäuden müssen die Aufwertungsmaßnahmen der architektonischen Gestaltung des jeweiligen Gebäudes entsprechen und seine stilistischen Elemente unterstreichen. In diesem Zusammenhang ist die ursprüngliche Gestaltung des Gebäudes bzw. der Fassade zu berücksichtigen, so dass gestalterisch prägende Merkmale erhalten bleiben bzw. wieder sichtbar gemacht werden.

- 5.3 Bei der Neu- oder Umgestaltung muss in Bezug auf die Form, den Umfang, den Maßstab und die Gliederung der Maßnahme auf die vorhandene Bebauung Rücksicht genommen werden. Dabei müssen Werkstoff und Farbgebung die Bebauung in der engeren Umgebung berücksichtigen. Die Fassadengestaltung muss sich folglich in die Umgebung einfügen, damit Einzelmaßnahmen zueinander passen und die jeweilige Straße in einem stimmigen Gesamtbild erscheint.
- 5.4 Der Gesamteindruck der geförderten Maßnahme darf nicht durch etwaige andere, nicht geförderte Maßnahmen beeinträchtigt werden.
- 5.5 Werbeanlagen an geförderten Fassaden haben sich in Form, Dimension, Anordnung, Gestaltung, Werkstoff und Farbgebung dem baulichen Charakter der Fassade des jeweiligen Gebäudes und dessen Nachbargebäuden sowie dem Maßstab des jeweiligen Straßenbeziehungsweise Platzraums unterzuordnen. Bereits bestehende Werbeanlagen können hiervon ausgenommen werden. Dabei sind Werbeanlagen nur an der Stätte der eigenen Leistung zulässig und direkt an der straßenseitigen Fassade anzubringen. Bei der Wahl des Anbringungsortes ist auf die fassadengliedernden Elemente Rücksicht zu nehmen. Die Anbringung der generell nicht förderfähigen Werbeanlagen² ist auf das Erdgeschoss zu begrenzen.
- 5.6 Die Regelungen der „Erhaltungssatzung Düsseldorfer Straße“ sind neben allen öffentlich-rechtlichen Vorschriften zu beachten.

6. Antragsberechtigte

- 6.1 Antragsberechtigt sind Eigentümer (natürliche und juristische Personen) oder sonstige Verfügungsberechtigte über das entsprechende Eigentum.

7. Förderbedingungen

- 7.1 Ein finanzieller Zuschuss für die vorgenannten Maßnahmen kann nur unter den folgenden grundsätzlichen Voraussetzungen gewährt werden:
 - a) Die Maßnahmen müssen hinsichtlich der Lage und des Zustandes der Gebäude bzw. der Hof- und Gartenflächen sinnvoll und wirtschaftlich sein.
 - b) Die Maßnahmen folgen ausnahmslos den Gestaltungsgrundsätzen gemäß Nr. 5 dieser Richtlinien sowie den Festsetzungen des jeweiligen Bewilligungsbescheides nach Nr. 10.4.
 - c) Die Maßnahmen zur Begrünung und Herrichtung von Gartenflächen/Vorgartenbereichen müssen stadtkologisch sinnvoll sein und den Wohn- und Freizeitwert erkennbar und nachhaltig verbessern.
 - d) Mit den Maßnahmen darf zum Zeitpunkt der Bewilligung noch nicht begonnen worden sein.
 - e) Für die neu hergerichteten Hof- und Gartenflächen sowie Vorgartenzonen muss die Nutzungsmöglichkeit für die jeweiligen Mieter sowie die Zugänglichkeit oder zumindest die Einsehbarkeit der Flächen für Dritte gesichert sein.

¹ Zum Beispiel keine Förderung von Maßnahmen an Vergnügungstätten.

² Siehe oben Artikel 4 n), Genehmigungspflicht ist zu beachten, Beratung durch Stadtplanung möglich

- f) Um zu gewährleisten, dass die Um- oder Neugestaltung für längere Zeit Bestand hat, wird durch die Stadt Solingen eine Zweckbindung festgesetzt. Danach muss für die geförderten Maßnahmen und die neu hergerichtete Nutzung einschließlich der Einhaltung der in dieser Richtlinie genannten Gestaltungsgrundsätze eine 10-jährige Zweckbindungsfrist gewährleistet sein.
- g) Die Maßnahmen müssen mietneutral durchgeführt werden. Demnach ist gemäß § 559 BGB der Anteil der Sanierungskosten, der durch öffentliche Mittel bezuschusst wurde, nicht umlagefähig, so dass eine Umlage dieser Sanierungskosten nicht zulässig ist.
- h) Für eine Mittelbewilligung ist die Übereinstimmung der Maßnahmen mit den Zielen und Regelungen der Denkmalpflege sowie im Gebiet des Zentrums zusätzlich mit der „Erhaltungssatzung Düsseldorf Straße“ sowie den baugesetzlichen Vorschriften erforderlich.
- i) Eine konkrete Maßnahme wird pro Immobilie nur einmal gefördert.

8. Art und Höhe der Zuwendungen

- 8.1 Zuschussfähig sind die tatsächlich entstandenen und nachgewiesenen Kosten für die bewilligten Maßnahmen. Ist der Antragstellende vorsteuerabzugsberechtigt, gilt die Nettosumme aller maßnahmenbedingten Aufwendungen als Grundlage für die Berechnung der Zuwendungshöhe.
- 8.2 Die Zuwendung wird als Anteilsfinanzierung in Form eines nicht rückzahlbaren Zuschusses gewährt.
- 8.3 Zuwendungsfähig sind entsprechend Punkt 11.2 der Stadterneuerungsrichtlinien des Landes Nordrhein-Westfalen 50% der anerkannten Ausgaben.
- 8.4 Für die nach Nr. 3 dieser Richtlinien zuwendungsfähigen Maßnahmen wird bezogen auf die gesamte Ausgabensumme der anerkannten Kosten ein Zuschuss in Höhe von max. 40 % gewährt. Der Antragsteller muss insofern min. 60 % der Gesamtkosten der Maßnahme selber tragen.
- 8.5 Der maximale Förderzuschuss pro Maßnahme und Immobilie beläuft sich 25.000 Euro brutto.
- 8.6 Darüber hinausgehende Kosten können keine prozentuale Bezuschussung erlangen und müssen vom Eigentümer oder Nutzungsberechtigten selbst getragen werden.

9. Rechtsanspruch

- 9.1 Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht. Die Stadt Solingen entscheidet nach pflichtgemäßem Ermessen im Rahmen der verfügbaren Finanzmittel und der ihr vom Land bewilligten Zuwendungen.

10. Antragstellung und -verfahren

- 10.1 Die Anträge auf Fördermittel sind auf einem Formblatt beim Stadtdienst Stadtentwicklungsplanung der Stadt Solingen, Walter-Scheel-Platz 3, 42651 Solingen zu stellen. Im Bedarfsfall leisten Mitarbeiter des Stadtteilbüros Ohligs, des Stadtdienstes Stadtentwicklungsplanung und auch der Architekt Hilfestellung bei der Formulierung der Anträge.

- 10.2 Dem Antrag sind in Abstimmung mit dem Fördergeber die nachfolgend aufgeführten, prüffähigen Unterlagen beizufügen:

- a) Eigentüternachweis/Verwaltungsvollmacht,
 - b) Denkmalrechtliche Erlaubnis bei Einzeldenkmälern),
 - c) Genehmigung der baulichen Maßnahme gemäß der „Erhaltungssatzung Düsseldorf Straße“,
 - d) Lageplan im Maßstab 1:500,
 - e) Bestandsplan (Grundriss, Schnitt, Ansicht; falls vorhanden) in einem angemessenen Maßstab³,
 - f) Entwurfsskizze in einem angemessenen Maßstab (Maßnahmen im Außenbereich) oder Gestaltungs- und Farbkonzept (Maßnahmen an Fassaden)
 - g) Fotos und textliche Dokumentation des aktuellen Zustandes,
 - h) evtl. erforderliche Genehmigungen,
 - i) Flächenermittlung nach Zeichnung und Aufmaß,
 - j) Nachweis von mindestens drei Angebotsanfragen und vergleichbare Kostenvoranschläge von der Handwerkskammer zugelassenen Handwerksbetrieben,
 - k) Bei Fassadeninstandsetzungen können ggf. Ansichtszeichnungen oder Fotos des Gebäudes und bei Herrichtung von Hof-, (Vor-) Gartenflächen ggfs. ein Gestaltungsplan angefordert werden. Im Bedarfsfall behält sich die Bewilligungsbehörde die Anforderung weiterer Detailunterlagen vor.
- 10.1 Die nach den vorliegenden Richtlinien eingegangenen Anträge werden in der Reihenfolge ihres Eingangs bearbeitet. Über die finanzielle Zuwendung entscheidet die Stadt Solingen nach pflichtgemäßem Ermessen unter Anwendung dieser Richtlinien sowie der weiteren Förderbestimmungen und unter Berücksichtigung der fachlichen Stellungnahme des in die Programmumsetzung eingebundenen Architekten.
 - 10.3 Die Bewilligung erfolgt nach entsprechender Prüfung der eingereichten Unterlagen in Form eines Zuwendungsbescheides, der u.a. den Fördergegenstand und die maximale Höhe des bewilligten Zuschusses angibt. Dieser Zuschuss kann nachträglich nicht erhöht werden.
 - 10.4 Außerdem sind in der Bewilligung der Beginn und das Ende der Maßnahme festgelegt. Der Bewilligungsbescheid ersetzt nicht die nach anderen Vorschriften erforderlichen behördlichen Genehmigungen oder Zustimmungen für die Maßnahmen.

³ Welcher Maßstab angemessen ist, bemisst sich anhand der geplanten Maßnahme und muss im Zweifel in Rücksprache mit dem Fördergeber geklärt werden. Für Fassadenmaßnahmen erscheint zum Beispiel ein Maßstab von 1:50 sinnvoll. Bei Hof- oder Gartengestaltungsmaßnahmen käme je nach Grundstücksgröße indes ein Maßstab von 1:100 oder 1:200 in Betracht.

11. Durchführung der Maßnahme, Auszahlung des Zuschusses

- 11.1 Der Antragsteller hat der Stadt Solingen (Stadtdienst Stadtentwicklungsplanung) spätestens zwei Monate nach Durchführung und Abschluss der bezuschussten Maßnahme einen Verwendungsnachweis vorzulegen, dem die Original-Rechnungsbelege der beauftragten Firmen beizufügen sind.
- 11.2 Der prozentuale Kostenzuschuss wird nach Abschluss der Maßnahme und nach Prüfung des Verwendungsnachweises durch die Bewilligungsbehörde ausgezahlt. Ergibt die vorgelegte Schlussabrechnung aller beauftragten Firmen, dass die tatsächlichen förderungsfähigen Kosten geringer sind als die im Förderantrag geschätzten Kosten, so wird der öffentliche Zuschussbetrag entsprechend gekürzt. Die Auszahlung des Zuschusses geschieht nur, wenn die Fassade bzw. die Hof- und Gartenflächen entsprechend der eingereichten Antragsunterlagen gestaltet worden sind oder eine Abänderung der Planung mit der Bewilligungsstelle rechtzeitig abgestimmt wurde.
- 11.3 Der Zuschuss wird nur dem Antragsteller auf ein von ihm zuvor benanntes Konto ausgezahlt.
- 11.4 Die eingereichten Abrechnungsunterlagen sind den Antragstellern zurückzugeben. Sie sind von den Antragstellern mindestens zehn Jahre aufzubewahren.
- 11.5 Zuviel gezahlte Zuschussbeträge sind zurückzuerstatten.

12. Behandlung von Verstößen

- 12.1 Der Zuwendungsbescheid kann widerrufen werden, wenn der Antragsteller die Maßnahme ohne Zustimmung der Bewilligungsbehörde abweichend von seinem Antrag durchführt oder wenn er gegen die vorliegenden Richtlinien oder die sich aus dem Zuwendungsbescheid ergebenden Auflagen verstößt.
- 12.2 Im Falle des Widerrufs können bereits ausgezahlte Zuschussmittel zurückgefordert werden. Die Rückforderung erfolgt mit einer Verzinsung des Rückforderungsbetrages vom Zeitpunkt der Auszahlung an mit 5% über dem jeweiligen Basiszinssatz.

13. Inkrafttreten

Diese Vergaberichtlinien hat der Rat der Stadt Solingen in seiner Sitzung am 26.09.2019 beschlossen. Sie treten einen Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Stadt Solingen in Kraft. Die Gebietsabgrenzung ist Bestandteil dieser Richtlinien.

Bekanntmachungsanordnung

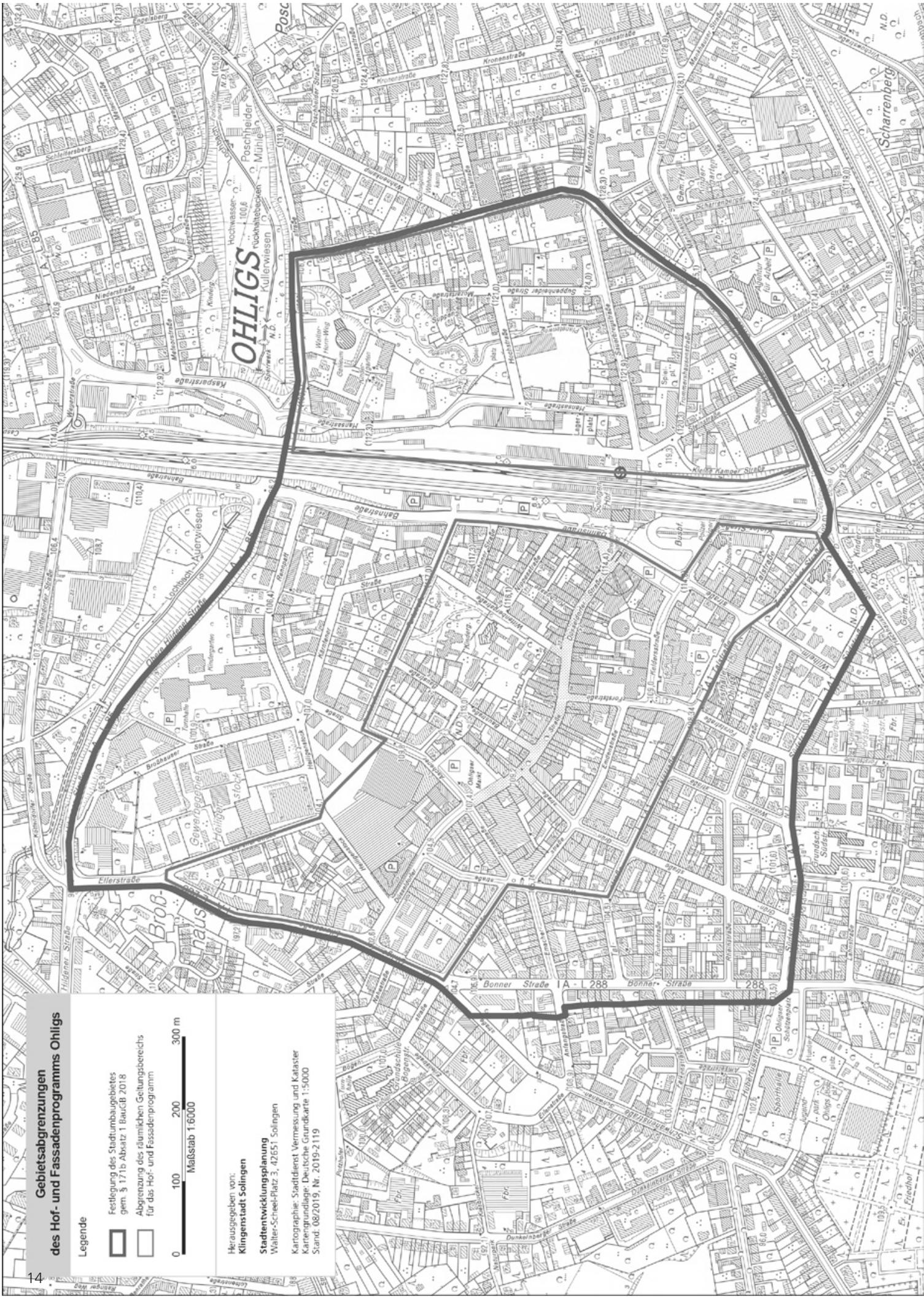
Die vorstehenden Vergaberichtlinien der Stadt Solingen für das Hof- und Fassadenprogramm im Stadtumbaugebiet Solingen Ohligs wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass nach § 7 Absatz 6 GO NRW eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Richtlinien nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a. eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b. diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c. der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Solingen, den 03.10.2019

Tim O. Kurzbach
Oberbürgermeister



**Gebietsabgrenzungen
des Hof- und Fassadenprogramms OhligS**

Legende

-  Festlegung des Stadtumbauebietes
gem. § 171b Absatz 1 BauGB 2018
-  Abgrenzung des räumlichen Geltungsbereichs
für das Hof- und Fassadenprogramm



Herausgegeben von:
Klingentadt Solingen
Stadtentwicklungsplanung
Walter-Scheel-Platz 3, 42651 Solingen
Kartographie: Stadtdienst Vermessung und Kataster
Kartengrundlage: Deutsche Grundkarte 1:5000
Stand: 08/2019, Nr. 2019-2119

Öffentliche Ausschreibung Für die Ausschreibung: Rahmenvertrag - Lieferung von Dienst- und Schutzkleidung für 1 Jahr ab Auftragserteilung mit Verlängerungsoption um 12 Monate wird nach VOL/A §17 folgende Bekanntmachung veröffentlicht:

- a) Test, Name, Anschrift, Telefon-, Telegraf-, Fernschreib- und Fernkopiernummer des Auftraggebers (Vergabestelle):
Klingenstadt Solingen · Konzernbeschaffung und Medienservice · Vergabestelle · Bonner Straße 100 · 42697 Solingen · Germany
- b) Art der Vergabe:
Öffentliche Ausschreibung [UVgO]
- c) Art und Umfang der Leistung sowie den Ort der Leistung (z. B. Empfangs- oder Montagestelle):
Über www.deutsche-evergabe.de können die Unterlagen ausschließlich in elektronischer Form abgefordert werden. Die Einreichung der Angebote/Teilnahmeanträge darf nur elektronisch erfolgen.
- d) etwaige Vorbehalte wegen der Teilung in Lose, Umfang der Lose und mögliche Vergabe der Lose an verschiedene Bieter:
Rahmenvertrag - Lieferung von Dienst- und Schutzkleidung für 1 Jahr ab Auftragserteilung mit Verlängerungsoption um 12 Monate
Rahmenvertrag - Lieferung von Dienst- und Schutzkleidung für 1 Jahr ab Auftragserteilung mit Verlängerungsoption um 12 Monate - hier: allgemeine Arbeitskleidung und Warnschutzkleidung aus Baumwolle oder Mischgewebe mit BW-Anteil, Warnschutz-Kleidung und Winterkleidung aus Gewebe/Materialien ohne Baumwollanteil sowie sonstige Schutzausrüstungsartikel
- Ort der Leistungserbringung:**
42651 Solingen
- e) Etwaige Bestimmungen über die Ausführungsfrist:
Los 1: allgemeine Arbeitskleidung und Warnschutzkleidung aus Baumwolle oder Mischgewebe mit Baumwollanteil
Los 2: Warnschutzkleidung und Winterkleidung ohne Baumwollanteil
Los 3: sonstige Schutzausrüstung
- f) Bezeichnung (Anschrift) der Stelle, die die Verdingungsunterlagen und das Anschreiben abgibt, sowie des Tages, bis zu dem sie bei ihr spätestens angefordert werden können:
Nebenangebote sind zugelassen
- g) Bezeichnung der Stelle, bei der die Verdingungsunterlagen und das Anschreiben eingesehen werden können:
Von: Bis:
1 Jahr ab Auftragserteilung mit Verlängerungsoption um 12 Monate
- h) Höhe etwaiger Vervielfältigungskosten und die Zahlungsweise:
Stadt Solingen
Konzernbeschaffung und Medienservice
Vergabestelle
Bonner Straße 100
42697 Solingen
- Tel.:+49 2122906779 Fax:+49 2122906695**
- Über www.deutsche-evergabe.de können die Unterlagen ausschließlich in elektronischer Form abgefordert werden. Die Einreichung der Angebote/Teilnahmeanträge darf nur elektronisch erfolgen.**
- i) Ablauf der Angebotsfrist inklusiv Uhrzeit:
Teilnahme- oder Angebotsfrist: 25.10.2019 10:00:00
Bindefrist: 22.11.2019
- K) Gegebenenfalls geforderte Sicherheiten:
Gem. VOL/B
- L) Wesentliche Zahlungsbedingungen und/oder Verweisung auf die Vorschriften, in denen sie enthalten sind:
Mindestens 3 Referenzen von vergleichbaren Projekten, nicht älter als 3 Jahre.
Umsätze der letzten 3 Jahre.
Durchschnittliche Zahl der Mitarbeiter.
Rechtsform für Bietergemeinschaften: Gesamtschuldnerisch haftend mit einem verantwortlichen Vertreter.
- m) Die mit dem Angebot vorzulegenden Unterlagen, die ggf. vom Auftraggeber für die Beurteilung der Eignung des Bewerbers verlangt werden:
- n) Zuschlags- und Bindefrist
Aufschlüsselung der Leistungskriterien:
- Los 1:**
Preis 70 %
Trageigenschaften: 30 %
- Los 2:**
Preis 50 %
Trageigenschaften 30 %
soziale Kriterien 20 %
- Los 3:**
Preis 100 %
- o) Den besonderen Hinweis, dass der Bewerber mit der Abgabe seines Angebots auch den Bestimmungen über nicht berücksichtigte Angebote (§27) unterliegt.

VERBINDLICHE BEDARFSPLANUNG

**für die stationären und teilstationären
Pflegeplätze der Klingensteinadt Solingen gemäß
§ 7 Absatz 6 Alten- und Pflegegesetz NRW**

2019 bis 2022

Inhaltsverzeichnis

1. Einleitung – Rechtliche Grundlage der verbindlichen Bedarfsplanung	3
2. Zielsetzung.....	3
3. Datengrundlage und Methodik	5
4. Bevölkerungsentwicklung.....	5
5. Entwicklung der Pflegebedürftigkeit	8
6. Entwicklungen in der Pflegeinfrastruktur	11
6.1. Ambulante Pflegedienste	12
6.1.1. Prognosen, Ausblick und Bewertung.....	15
6.2. Tagespflege	15
6.2.1. Prognosen, Ausblick und Bewertung.....	17
6.3. Kurzzeitpflege.....	20
6.3.1. Prognosen, Ausblick und Bewertung.....	22
6.4. Ambulante betreute Wohngemeinschaften	23
6.4.1. Prognosen, Ausblick und Bewertung.....	24
6.5. Vollstationäre Pflege	24
6.5.1. Prognosen, Ausblick und Bewertung.....	25
7. Gesamtfazit	29
8. Anhang - Anbieterlisten	31

1. Einleitung – Rechtliche Grundlage der verbindlichen Bedarfsplanung

Das am 16.10.2014 in Kraft getretene Alten- und Pflegegesetz NRW (APG NRW) gibt Kreisen und kreisfreien Städten die Möglichkeit, die Pflegeinfrastruktur in den Bereichen voll- und teilstationärer Angebote an den örtlichen Bedarfen orientiert auszurichten und damit mittelbar zu steuern. Basis hierfür ist die örtliche Planung gemäß § 7 APG NRW.

Nach § 7 Absatz1 APG NRW umfasst die Planung der Kreise und kreisfreien Städte

1. die Bestandsaufnahme der Angebote,
2. die Feststellung, ob qualitativ und quantitativ ausreichend Angebote zur Verfügung stehen und
3. die Klärung der Frage, ob und gegebenenfalls welche Maßnahmen zur Herstellung, Sicherung oder Weiterentwicklung von Angeboten erforderlich sind.

§ 7 Absatz 6 APG NRW räumt der Kommune zudem die Möglichkeit ein, mehr Steuerungsverantwortung zu übernehmen und über das Instrument der verbindlichen Bedarfsplanung Entscheidungen über eine bedarfsabhängige Förderung zusätzlicher teil- oder vollstationärer Pflegeeinrichtungen zu treffen. Damit soll vermieden werden, dass Kommunen neue und zusätzliche teil- und vollstationäre Plätze in Pflegeeinrichtungen auch dann finanzieren müssen, wenn der entsprechende Bedarf vor Ort bereits abgedeckt ist.

Die verbindliche Bedarfsplanung ist jährlich nach Beratung in der Kommunalen Konferenz Alter und Pflege durch Ratsbeschluss festzustellen und öffentlich bekannt zu machen. Sie muss zukunftsorientiert einen Zeitraum von mindestens drei Jahren ab der Beschlussfassung umfassen und auf der Grundlage nachvollziehbarer Parameter darstellen, ob das Angebot an Pflegeeinrichtungen den örtlichen Bedarf abdeckt oder in welcher Höhe zur Bedarfsdeckung zusätzliche Kapazitäten erforderlich sind. Dabei kann eine Bedarfsdeckung dann angenommen werden, wenn einer zu erwartenden Nachfrage nach den jeweiligen Pflege- und Betreuungsangeboten ein mindestens deckungsgleiches Angebot gegenübersteht und auch Wahlmöglichkeiten in angemessenem Umfang gesichert sind.

Eine beschlossene verbindliche Bedarfsplanung gilt gemäß § 11 Absatz 7 APG NRW für sämtliche Plätze, für die erstmals nach dem Beschluss ein Antrag auf Förderung gestellt wird, es sei denn, die Trägerin oder der Träger der Einrichtung hat zu einem früheren Zeitpunkt eine Bestätigung der zuständigen Behörde über die Förderfähigkeit erhalten. Dabei muss der Ratsbeschluss festlegen, ob sich die Bedarfsfeststellung auf das gesamte Stadtgebiet beziehen soll oder ein in der örtlichen Planung ausdrücklich ausgewiesener sozialräumlicher Bedarf Grundlage einer Bedarfsbestätigung sein soll.

2. Zielsetzung

In den vergangenen Jahren hat die Stadt Solingen durch intensive Beratung von Investoren und Trägern von Pflegeeinrichtungen auf der Basis der mit der örtlichen Planung gewonnenen Erkenntnisse das pflegerische Angebot vor Ort gesteuert. Dabei ist es vor allem im letzten Jahr zunehmend schwerer geworden, Investoren allein durch Beratung davon zu überzeugen, dass für die Stadt Solingen nur ein eingeschränkter Bedarf an zusätzlichen vollstationären Plätzen mit der letzten örtlichen Planung ermittelt worden ist.

Dies mag zum einen daran liegen, dass Investoren eigene Ermittlungen zum Bedarf durchgeführt bzw. in Auftrag gegeben haben und dabei den Pflegemarkt und die der Stadt Solingen bekannten Planungen nicht umfassend mit einbezogen haben.

Hinzu kommt, dass durch die Notwendigkeit zur Anpassung vollstationärer Pflegeeinrichtungen an die gesetzlichen Vorgaben des Wohn- und Teilhabegesetzes (Erfüllung der Einzelzimmerquote und Verbesserung der Bädersituation) und dem Ablauf der 15-jährigen Übergangsfrist am 01.08.2018 in Nordrhein-Westfalen vollstationäre Pflegeplätze in NRW weggefallen bzw. vorübergehend mit einem Wiederbelegungsstopp belegt worden sind. Dies lässt in den Augen vieler Investoren auch einen zusätzlichen Bedarf an vollstationären Pflegeplätzen für die Stadt Solingen vermuten.

Nach dem Bericht der Landesregierung sind insgesamt fünf Pflegeeinrichtungen (Wegfall von 195 Plätze) zum 31.07.2018 in NRW geschlossen worden. Den weitaus größeren Teil machen jedoch die Wiederbelegungsverbote aus, die bis zur Erfüllung der gesetzlich geforderten Einzelzimmerquote für insgesamt 399 Pflegeeinrichtungen in NRW ausgesprochen worden sind (betroffen sind 5.559 Plätze). Allein im Regierungsbezirk Düsseldorf musste bei 90 Einrichtungen für 2.080 Plätze eine Wiederbelegungsperre verhängt werden. Bezogen auf die 52.344 vollstationären Pflegeplätze, die im Regierungsbezirk Düsseldorf insgesamt zur Verfügung stehen, entspricht das 3,97 %.

Gerade größere Städte wie Düsseldorf haben einen Bedarf von mehreren hundert Plätzen festgestellt (Bericht der örtlichen Planung Januar 2017 – Juli 2018 – Stadt Düsseldorf). Hier besteht aber gleichzeitig die Problematik fehlender oder zu teurer Baugrundstücke, die den Neubau von Pflegeimmobilien für Investoren attraktiv machen.

Der Standort Solingen wird daher vermehrt für den Neubau vollstationärer Pflegeeinrichtungen nachgefragt, was in den nächsten Jahren dazu führt, dass ein Überangebot an vollstationären Pflegeplätzen entstehen wird.

Gleichzeitig besteht weiterhin das Problem für die Träger von Pflegeeinrichtungen, geeignete Pflegefachkräfte in ausreichender Zahl zu finden. Die Errichtung neuer Pflegeeinrichtungen in Solingen wird dieses Problem weiter verschärfen.

Ziel der Stadt Solingen ist es daher eine vielseitige, bedarfs- und nachfragegerechte örtliche Pflegeinfrastruktur mitzugestalten, die den unterschiedlichen Bedürfnissen der pflegebedürftigen Bürgerinnen und Bürger der Stadt Rechnung trägt und Versorgungssicherheit bietet. Die verbindliche Bedarfsplanung soll darüber hinaus die altengerechte Quartiersentwicklung dabei unterstützen, die bestehenden pflegerischen Angebote bei der Entwicklung künftiger Strukturen zu berücksichtigen und einzubinden.

Mit der verbindlichen Bedarfsplanung legt die Verwaltung, wie bereits bei der örtlichen Planung, eine gesamtstädtisch angelegte Bedarfsermittlung vor. Verbindliche Bedarfsfeststellungen sind die Grundlage für die Erteilung von Bedarfsbestätigungen für den Neubau von stationären und teilstationären Pflegeplätzen von solchen Einrichtungen, deren Träger die Investitionskostenförderung in Anspruch nehmen wollen. Insoweit hat die verbindliche Bedarfsplanung eine instrumentelle Funktion und dient als Entscheidungsgrundlage für die Erteilung oder Versagung einer Bedarfsbestätigung, die wiederum Zugangsvoraussetzung für den Erhalt der Förderung (Pflegerwohngeld in der vollstationären Pflege / gesonderter berechenbarer Aufwendungszuschuss bei Kurzzeit- und Tagespflege) ist. Dennoch können sich Träger für den Neubau von voll- und

teilstationären Plätzen entscheiden, wenn sie auf eine Bedarfsbestätigung und damit auf die Förderung verzichten.

3. Datengrundlage und Methodik

Bei der Erstellung der Bedarfsplanung wird auf die Methodik und Systematik des Kapitels „Pflege“ der bisher veröffentlichten örtlichen Planungen (zuletzt zum Stichtag 31.12.2017) in leicht modifizierter Form zurückgegriffen.

Im Rahmen der Planung werden die Ergebnisse der Pflegestatistik zum Stichtag 31.12.2017 berücksichtigt. Es wird darauf hingewiesen, dass aufgrund der Umstellung von Pflegestufen auf Pflegegrade eine Vergleichbarkeit der Daten zu den Vorjahren grundsätzlich nicht mehr gegeben ist.

Die Statistikstelle der Stadt Solingen hat eine neue Bevölkerungsvorausberechnung 2019 bis 2040 herausgegeben, die bei der Prognose der zukünftigen Bedarfe neben den eigenen Erhebungen des Stadtdienstes Soziales eine Rolle spielen. Datengrundlage für die Bevölkerungsvorausberechnung bildeten die Jahre 2014 bis 2018. Bei der Trendrechnung wurde die Variante 2 gewählt, die unter anderem folgende Indikatoren berücksichtigt:

- Geburten und Sterbefälle
- Zuzüge (inkl. Neubaubezug) und Fortzüge, im Saldo (plus 950 Personen für 2019 bis 2023, danach plus 750 jährlich) sowie
- Steigerung der Lebenserwartung

Ebenfalls Berücksichtigung findet die Prognose zur Pflegebedürftigkeit von it.nrw. Diese basiert auf Modellrechnungen, die auf der Grundlage der Ergebnisse zur Bevölkerungsfortschreibung zum Stichtag 01.01.2014 durchgeführt worden sind. Dabei wendet IT.NRW in seiner Veröffentlichung „Modellrechnung zur Entwicklung der Pflegebedürftigkeit in Nordrhein-Westfalen 2013 bis 2040/2060“ zwei Varianten an. Für die sogenannte konstante Variante wird ein gleichbleibendes Pflegerisiko unterstellt. Hier liegt der Fokus also ausschließlich auf den demografisch bedingten Veränderungen. Dagegen berücksichtigt die Trendvariante die Annahme eines Absinkens des Pflegerisikos und bildet damit die These aktueller Studien ab, nach der mit einer steigenden Lebenserwartung auch eine bessere Gesundheit verbunden ist. In der vorliegenden Planung wird ausschließlich die Prognose auf Basis der konstanten Variante dargestellt, da, wie in den Vorjahren auch, die selbst durchgeführten Berechnungen ebenfalls nur die demografischen Entwicklungen berücksichtigen.

4. Bevölkerungsentwicklung

In Solingen lebten am 31.12.2018 insgesamt 163.183 Einwohnerinnen und Einwohner. Davon hatten 45.408 (2015: 44.014 Personen) bereits das 60. Lebensjahr überschritten. Da die Pflegebedürftigkeit im Wesentlichen durch die altersspezifische Zusammensetzung der Bevölkerung und damit der alten und hochaltrigen Bevölkerungsgruppen beeinflusst wird, werden diese Altersgruppen im Folgenden auch besonders in den Fokus genommen. Die folgende Tabelle zeigt die Bevölkerungsentwicklung in den letzten drei Jahren.

Tabelle 1 Bevölkerung nach Alter und Geschlecht in Solingen 2015 und 2018

Altersgruppe	31.12.2015			31.12.2018			Tendenz
	Gesamt	davon weiblich	in %	Gesamt	davon weiblich	in %	
0 bis unter 60 Jahre	117.892	58.211	49,4	117.775	57.958	49,2	↘
60 bis unter 70 Jahre	17.411	9.005	51,7	19.184	9.853	51,4	↗
70 bis unter 80 Jahre	16.539	9.208	55,7	14.888	8.268	55,5	↘
80 Jahre und älter	10.064	6.466	64,3	11.336	7.126	62,9	↗
Gesamt	161.906	82.890	51,2	163.183	83.205	51,0	↗

Quelle: Klingenstein Solingen, Statistikstelle

Man unterscheidet drei unterschiedliche Generationen von älteren Menschen, die jungen Alten von 60 – 69 Jahren, die fitten Senioren im Alter von 70 – 79 Jahren und die Hochaltrigen ab 80 Jahren und älter. Die Altersgruppe der jungen Alten ist im Vergleich zu 2015 um 1.773 Personen gewachsen (+ 10,2%). In der Gruppe der „70 bis unter 80-jährigen“ verhält es sich genau andersrum. Im Vergleich zum Jahr 2015 ist die Anzahl dieser Personengruppe um 1.651 Personen (– 10%) gesunken.

Die Bevölkerungszahlen der Hochaltrigen (80 Jahre und älter) nehmen, wie in den vergangenen Jahren, weiterhin konstant zu (+ 12,6%). In dieser Altersgruppe gibt es immer noch mehr Frauen als Männer, wobei jedoch der Anteil der männlichen Bevölkerung weiter zunimmt.

Tabelle 2 Bevölkerung am 31.12.2018 nach Altersgruppen und Stadtbezirken

Alter Jahre	Stadtbezirke									
	Solingen-Mitte		Ohligs/Aufderhöhe/Merscheid		Wald		Burg/Höhscheid		Gräfrath	
	Anzahl	in %	Anzahl	in %	Anzahl	in %	Anzahl	in %	Anzahl	in %
0 bis unter 60 Jahre	31.830	74,9	30.951	71,9	17.397	73,1	24.399	69,7	13.198	70,7
60 bis unter 70 Jahre	4.565	10,7	5.105	11,9	2.761	11,6	4.528	12,9	2.225	11,9
70 bis unter 80 Jahre	3.398	8,0	3.871	9,0	2.217	9,3	3.538	10,1	1.864	10,0
80 Jahre und älter	2.695	6,3	3.136	7,3	1.604	6,7	2.531	7,2	1.370	7,3
Gesamt	42.488		43.063		23.797		34.996		18.657	

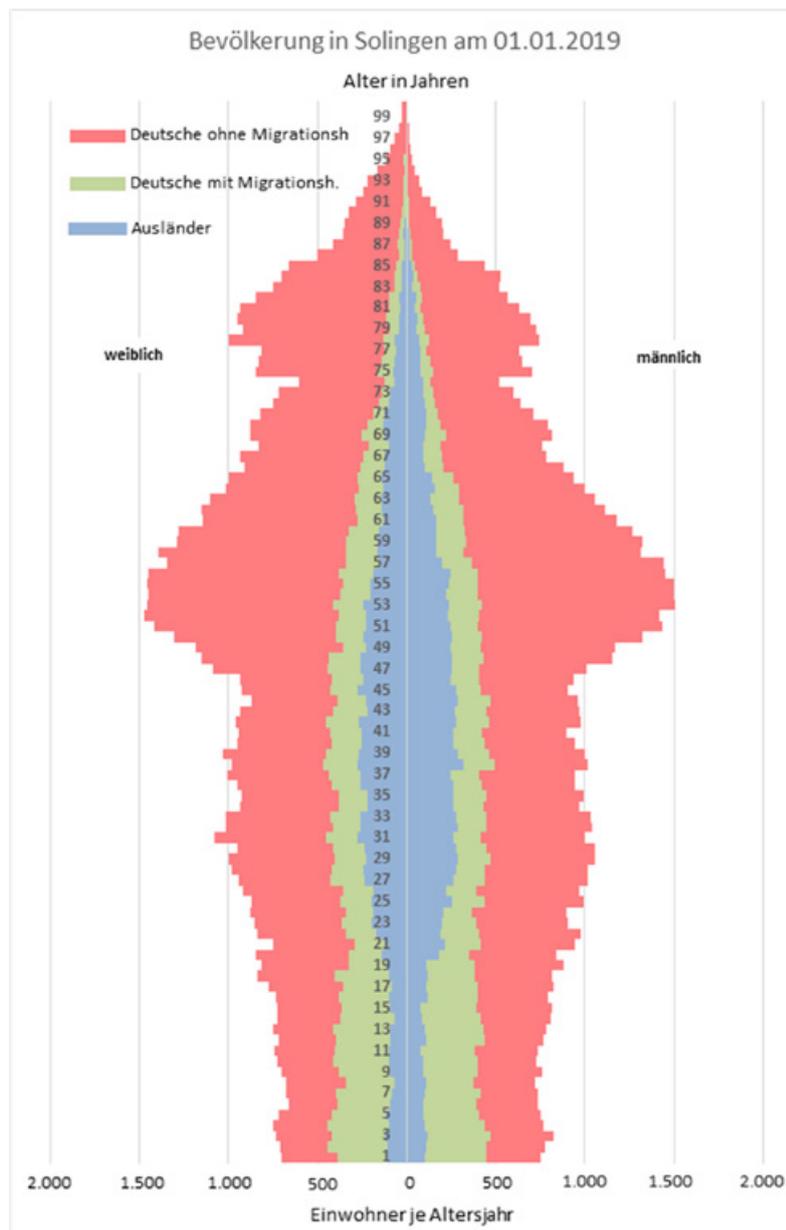
Quelle: Klingenstein Solingen, Statistikstelle

Betrachtet man die einzelnen Stadtbezirke, so kann man feststellen, dass der Anteil der hochaltrigen Bevölkerung (ab 80 Jahre) an der Gesamtbevölkerung in den Stadtteilen von 6,3% in Solingen-Mitte bis zu 7,3 % in Ohligs/Merscheid/Aufderhöhe und Gräfrath beträgt. Hierbei muss natürlich beachtet werden, dass insbesondere die Bevölkerungsdaten bezüglich dieser Altersgruppe stark beeinflusst werden von der Verteilung der im Stadtgebiet angesiedelten vollstationären Pflegeeinrichtungen.

Bei der Altersgruppe der über 60-jährigen bezogen auf die Gesamtbevölkerung im Stadtteil sind Burg / Höhscheid mit 30,3% dicht gefolgt von Gräfrath mit 29,3% die beiden ältesten Stadtteile und Mitte mit 25,1% der jüngste Stadtteil.

Die Bevölkerungspyramide stellt das Verhältnis von Deutschen mit und ohne Migrationshintergrund und ausländischen Einwohnerinnen und Einwohnern in Solingen, Stand 31.12.2018, nach Altersgruppen bildlich dar.

Abbildung 1 Bevölkerungspyramide 31.12.2018



Quelle: Klingenstein Solingen, Statistikstelle

Die folgende Tabelle zeigt die aktuelle Bevölkerungsvorausberechnung der Statistikstelle bis zum Jahr 2040, ausgehend vom Bevölkerungsbestand am 31.12.2018 (Solingen: 163.183). Bei der Bevölkerungsvorausberechnung wurde u.a. eine Steigerung der Lebenserwartung für die Altersgruppe der 55 bis 90-jährigen bis 2040 um 1 ½ Jahre unterstellt (weitere Informationen siehe auch Kapitel 3).

Tabelle 3: Bevölkerungsvorausberechnung Solingen nach Altersgruppen, Stand: Mai 2019

Bevölkerungsvorausberechnung 2018 – 2040								
Prognosejahre								
Altersgruppen	2019	2020	2021	2022	2025	2030	2035	2040
0 bis unter 65 Jahre	128.655	128.769	128.776	128.720	127.748	124.911	122.887	123.467
65 bis unter 70 Jahre	8.597	8.785	9.200	9.582	10.808	12.348	11.847	9.547
70 bis unter 80 Jahre	14.600	14.318	13922	13.898	14.473	16.821	19.676	20.492
80 Jahre und älter	11.741	12.065	12.364	12.379	12.019	11.354	11.562	13.059

Quelle: Klingenstadt Solingen, Statistikstelle

Die Prognose zeigt, dass in der Altersgruppe der 65 bis unter 70-Jährigen bis 2030 zunächst mit einem Zuwachs zu rechnen ist. In den Folgejahren werden die Bevölkerungszahlen in dieser Altersgruppe dann rückläufig.

Für die Altersgruppe der 70 bis unter 80-Jährigen ist bis 2022 mit einem Rückgang der Bevölkerungszahlen zu rechnen, um in den Folgejahren dann kontinuierlich zuzunehmen (bis 2038, dann wieder leicht rückläufig).

Die Altersgruppe „80 Jahre und älter“ stellt sich genau gegenteilig dar. Bis 2022 wird hier mit einem leichten Anstieg der Bevölkerungszahlen gerechnet. Bis 2032 geht die Bevölkerung dann zurück, um anschließend wieder zu wachsen.

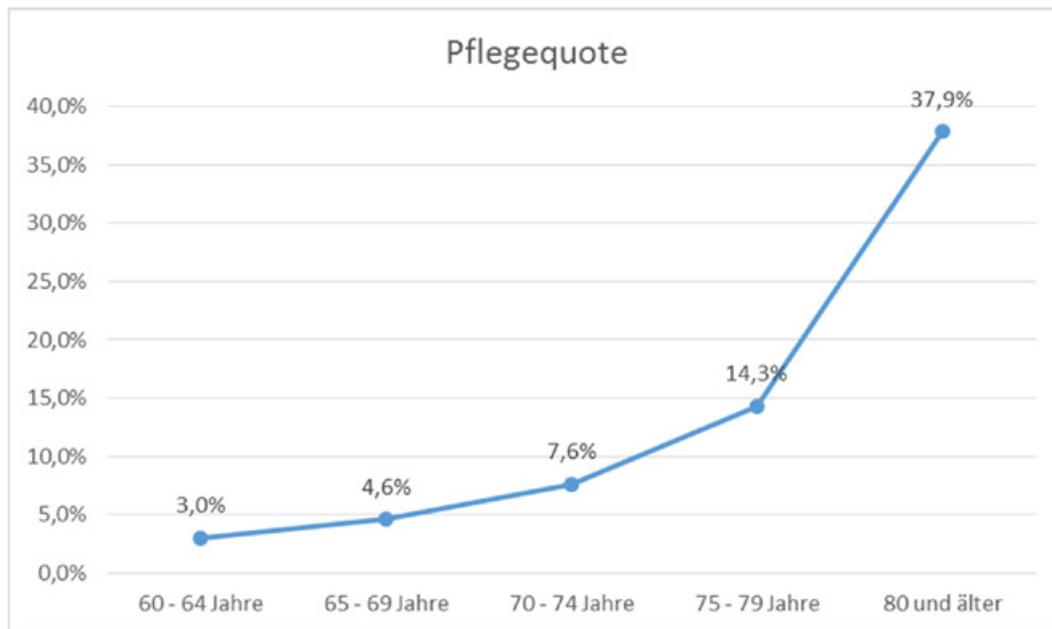
Bei der Altersgruppe „80 Jahre und älter“ ist ein prozentualer Anstieg von Hilfe- und Pflegebedürftigkeit zu erwarten und dementsprechend mit einer größeren Nachfrage nach Wohn-, Service-, Pflege- und Unterstützungsangeboten zu rechnen. Die Entwicklung in den höheren Altersgruppen ist daher für die örtliche Planung und hier insbesondere für die Erstellung von Bedarfsprognosen bezogen auf das zukünftige pflegerische und vorpflegerische Angebot von besonderer Bedeutung.

5. Entwicklung der Pflegebedürftigkeit

Das Leben ist ein unaufhörlicher Prozess von Veränderungen. Auch Alterungsprozesse gehören zum Leben. Alt sein ist keine Krankheit, sondern ein besonderer Lebensabschnitt, in den jeder Mensch ganz allmählich hineinwächst.

Pflegebedürftigkeit ist zwar überwiegend eine Alterserscheinung, das heißt aber nicht automatisch, dass alte Menschen auch pflegebedürftig sind. Vielmehr wird immer häufiger von einem verminderten Pflegerisiko gesprochen, also von einer Verzögerung des Eintritts von Pflegebedürftigkeit. Gründe hierfür sind ein verändertes Gesundheitsbewusstsein der Bevölkerung sowie der medizinische Fortschritt bei Diagnostik und Behandlung.

Abbildung 2 Pflegequote zum 31.12.2017 nach Altersgruppen



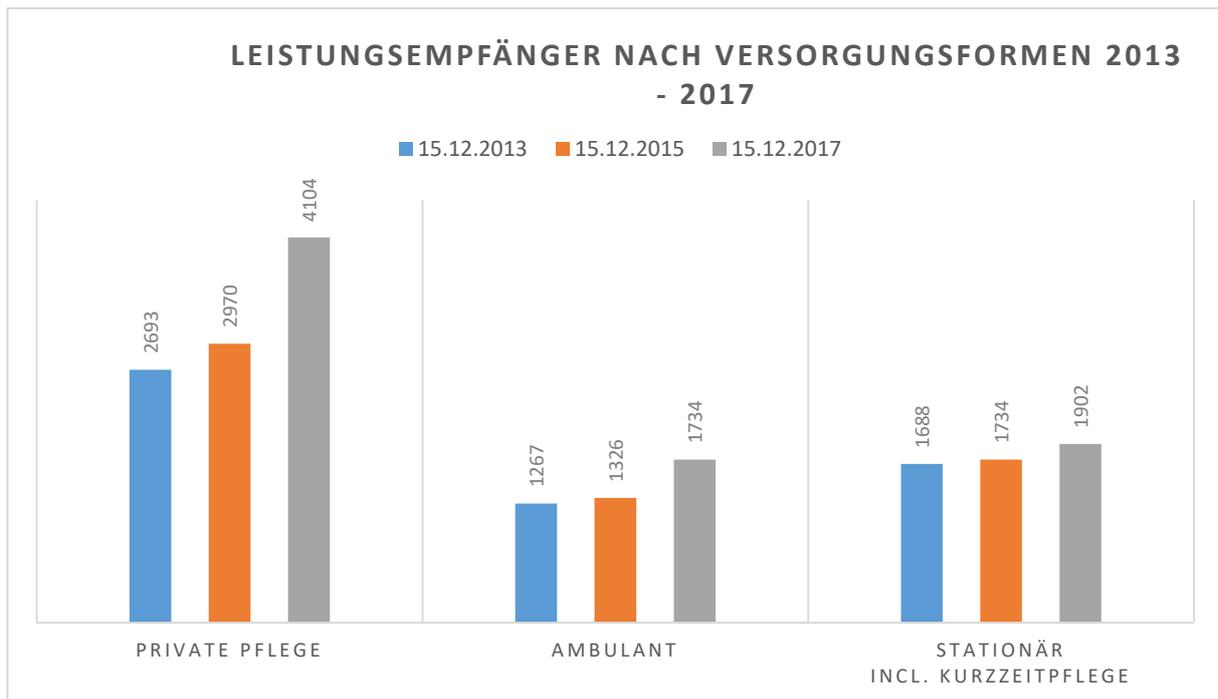
Quelle: Klingenstadt Solingen, Stadtdienst Soziales

Mit der Einführung des neuen Pflegebedürftigkeitsbegriffes und den nun erstmalig vorliegenden Daten zur Pflegebedürftigkeit nach den neuen Pflegegraden (Pflegestatistik it.nrw) fällt die Pflegequote im Vergleich zu den Vorjahren höher aus. Bei den 60- bis unter 65-jährigen ist in Solingen nun fast jeder 33. pflegebedürftig. Im Alter ab 80 Jahren wird wie bisher auch die höchste Pflegequote erreicht. Der Anteil der Pflegebedürftigen an dieser Altersgruppe beträgt dabei 37,9 %, das heißt, dass hier nahezu jede zweite Person (statistisch jede 2,6 Person) pflegebedürftig ist.

Insgesamt leben im Jahr 2017 in Solingen 7.740 Pflegebedürftige (2015: 6.030), das sind 28,4 % mehr pflegebedürftige Menschen als noch in 2015. Bisher lagen die Steigerungen der im 2-Jahres-Rhythmus erscheinenden Pflegestatistik zwischen 7 und 10 %. Der relativ hohe Anstieg im Vergleich zum Jahr 2015 ist jedoch dem veränderten Pflegebedürftigkeitsbegriff geschuldet, der im Zuge der Novellierung des Pflegeversicherungsgesetzes im Jahr 2017 eingeführt worden ist. Mit der Umstellung des Systems von drei Pflegestufen auf fünf Pflegegrade wurde mehr Menschen der Zugang zu den Leistungen der Pflegeversicherung gewährt. Eine Vergleichbarkeit zu den Vorjahresstatistiken ist damit nur noch eingeschränkt gegeben.

Bundesweit stieg die Zahl der Pflegebedürftigen von 2015 auf 2017 um rund 19% von 2.86 Millionen auf 3,41 Millionen Menschen (lt. Statistischem Bundesamt Destatis) und landesweit sogar um 20,5% von 638.100 auf 769.100 (lt. IT.NRW). Solingen liegt mit der Steigerung um 28,4% weit über dem Bundes- und Landestrend. Interessant dürfte an dieser Stelle jedoch sein, welche Sektoren (private Pflege, ambulante Pflege, stationäre Pflege) hauptsächlich von den Steigerungen der Leistungsempfänger betroffen sind.

Abbildung 3 Entwicklung der Leistungsempfänger in den einzelnen Versorgungsformen in den Jahren 2013 – 2015- 2017



Quelle: IT.NRW Auswertungen der Pflegestatistik zum Stichtag 15.12. bzw. 30.12.

Im Dezember 2017 wurden insgesamt 5.838 Pflegebedürftige zu Hause versorgt. Dies entspricht mittlerweile drei Viertel (rd. 75,4%) aller Solinger Pflegebedürftigen. 4104 Pflegebedürftige erhielten ausschließlich Pflegegeld, was bedeutet, dass sie in der Regel allein durch Angehörige gepflegt worden sind. Weitere 1.734 Personen lebten ebenfalls noch in der eigenen Wohnung, wurden aber ganz oder teilweise durch ambulante Dienste versorgt. In Pflegeeinrichtungen stationär betreut wurden 1.902 Pflegebedürftige (incl. 117 Kurzzeitpflegegäste). Durch den geänderten Pflegebedürftigkeitsbegriff ist es zu den erwarteten Steigerungen der Leistungsempfänger insbesondere im Bereich der privaten Pflege gekommen (+38,18) gekommen. Auch die Inanspruchnahme ambulanter Pflege ist stark gestiegen (+30,8%). Im Vergleich dazu ist die stationäre Pflege inkl. Kurzzeitpflege lediglich um 9,7%, ohne Kurzzeitpflege sogar nur um 7% gestiegen.

In NRW werden Ende 2017 insgesamt 599.400 (77,9%) der Pflegebedürftigen (bundesweit rd. 76%) zu Hause versorgt. Solingen liegt damit weiterhin unter dem Bundes- und Landesdurchschnitt. Auch wenn in den letzten Jahren die Inanspruchnahme ambulanter Pflege konstant gestiegen ist, muss auch zukünftig im Rahmen des kommunalen Auftrages zur Sicherstellung der pflegerischen Angebotsstruktur dem Grundsatz „Ambulant vor stationär“ verstärkt Rechnung getragen werden.

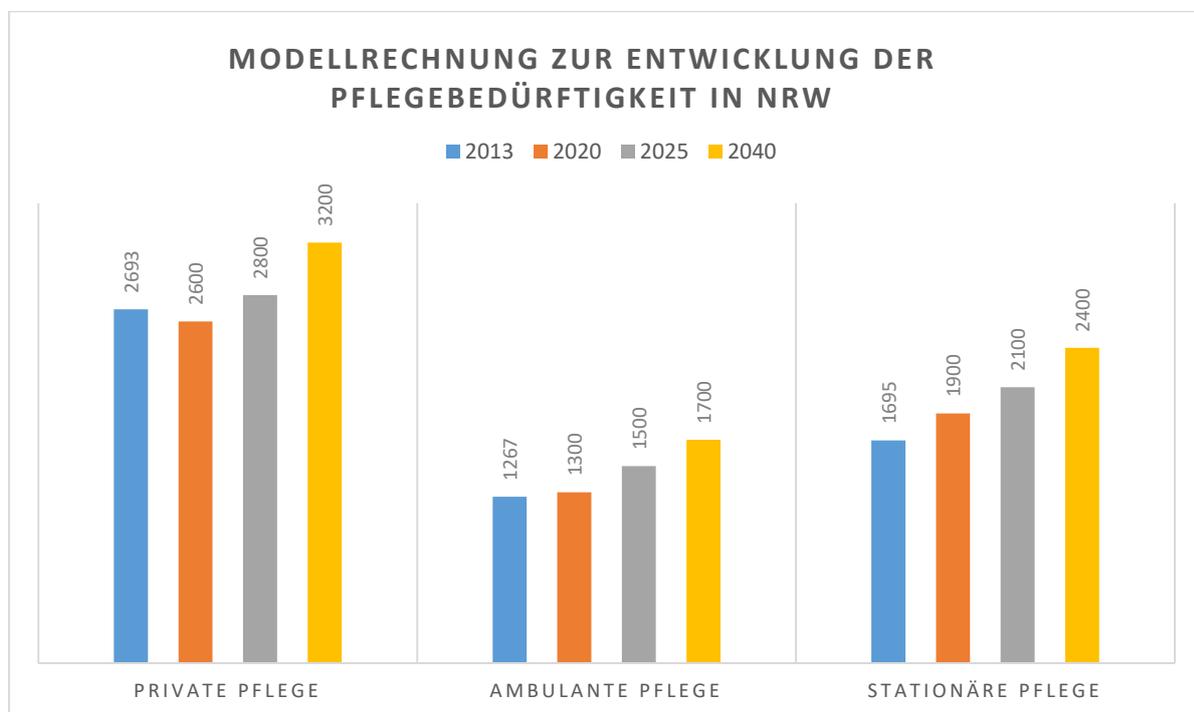
Im Zuge des demografischen Wandels wird laut Prognosen von it.nrw die Zahl pflegebedürftiger Personen weiter zunehmen. Da es seit Erscheinen der letzten örtlichen Planung keine aktuellere Veröffentlichung gibt, wird im Folgenden weiterhin auf die Modellrechnung zur Entwicklung der Pflegebedürftigkeit in NRW aus dem Jahr 2016 Bezug genommen. Die Prognose von it.nrw basiert auf Modellrechnungen, die auf der Grundlage der Ergebnisse zur Bevölkerungsfortschreibung zum Stichtag 01.01.2014 durchgeführt worden sind. Dabei wendet it.nrw zwei Varianten an. Für die sogenannte konstante Variante wird ein gleichbleibendes Pflegerisiko unterstellt. Hier liegt der Fokus also ausschließlich auf den demografisch bedingten Veränderungen. Dagegen berücksichtigt

die Trendvariante die Annahme eines Absinkens des Pflegerisikos und bildet damit die These aktueller Studien ab, nach der mit einer steigenden Lebenserwartung auch eine bessere Gesundheit verbunden ist. In der vorliegenden Planung wird ausschließlich die Prognose auf Basis der konstanten Variante dargestellt.

Bei der Interpretation der Ergebnisse ist zudem zu beachten, dass Modellrechnungen als Schätzungen einzustufen sind, die für die Zukunft keine präzisen Resultate, sondern nur Orientierungsgrößen liefern können. Dies gilt im Übrigen auch für die in den folgenden Kapiteln auf der Basis der Bevölkerungsprognose des Stadtdiensts Statistik berechneten Voraussagen.

Hinzu kommt, dass der neue Pflegebedürftigkeitsbegriff im Rahmen der Berechnungen von it.nrw noch nicht berücksichtigt ist.

Abbildung 4 Prognose der Leistungsempfänger in den einzelnen Versorgungsformen bis 2040 in Solingen – konstante Variante



Quelle: IT.NRW Modellrechnung zur Entwicklung der Pflegebedürftigkeit in Nordrhein-Westfalen - 2013 bis 2040/2060

Die Prognose von IT.NRW zeigt, dass bis zum Jahr 2040 (ausgehend von 2013) in Solingen mit einem stetigen Anstieg der Pflegebedürftigen um insgesamt rd. 1.645 Personen (+29%) zu rechnen ist. Dabei wird sich ohne entsprechende Gegensteuerung der Anteil der Pflegebedürftigen in vollstationären Einrichtungen leicht zu Lasten der zu Hause Gepflegten erhöhen. Prognostiziert ist, dass dann nur noch rd. 67% aller Pflegebedürftigen zu Hause gepflegt werden würden (aktuell rd. 71% aller Pflegebedürftigen).

6. Entwicklungen in der Pflegeinfrastruktur

Der Bedarf an vollstationären Pflegeplätzen wird unter anderem durch das private Pflegepotenzial und das Vorhandensein alternativer ambulanter Versorgungsangebote beeinflusst.

Die Versorgung von Pflegebedürftigen wird immer noch hauptsächlich durch pflegende Angehörige sichergestellt. Insbesondere bedingt durch den neuen Pflegebedürftigkeitsbegriff ist die Zahl der Pflegegeldempfänger, die keine professionellen Pflegedienstleister in Anspruch nehmen von 2.970 (Pflegestatistik 2015) auf 4.104 Leistungsempfänger (Pflegestatistik 2017) gestiegen. Hinzu kommen noch zahlreiche Angehörige, die ihre pflegebedürftigen Familienmitglieder ergänzend zu einem ambulanten Dienstleister pflegen und unterstützen. Bei den Zahlen aus der Pflegestatistik 2017 ist zudem zu beachten, dass die neue Gruppe von Pflegebedürftigen des Pflegegrades 1, die zum Stichtag keine Leistungen der ambulanten Pflegedienste oder teil-/vollstationären Pflegeeinrichtungen bzw. ausschließlich Leistungen der nach Landesrecht anerkannten Angebote zur Unterstützung im Alltag erhalten, noch nicht erfasst ist.

Oberstes Ziel ist es daher, die Pflegebereitschaft von Angehörigen, welche mit enormen Belastungen einhergeht, aufrechtzuerhalten und dafür Sorge zu tragen, dass eine Vielzahl von Unterstützungsangeboten zur Verfügung steht. Bei dem bereits heute bestehenden Mangel an professionellen Pflegekräften wäre eine Versorgung der steigenden Zahl von Pflegebedürftigen ohne die private Pflege nicht leistbar.

Einer der wichtigsten Bausteine zur Unterstützung pflegender Angehöriger ist Beratung. Ein Zurechtfinden im Angebotsdschungel ist oft nicht einfach und führt schnell zu einer Überforderung. Daher ist es notwendig, die städtischen Beratungsangebote stetig weiterzuentwickeln, qualifizierte Beratungskräfte einzusetzen und kontinuierlich fortzubilden sowie für Angebotstransparenz zu sorgen.

Aber auch im Bereich der niedrighschwelligigen Angebote ist ein weiterer Ausbau notwendig. Die für manchen Anbieter doch recht hohen gesetzlichen Qualitätsanforderungen (z.B. Ausgestaltung der notwendigen Fachkraftbegleitung), die bei einer Anerkennung als niedrighschwelliges Angebot zu erfüllen sind, werden mit der Novellierung der Anerkennungs- und Förderungsverordnung NRW zum 01.01.2019 gesenkt. Zudem sollen in 2019 Servicestellen aufgebaut werden, die die Anbieter beratend unterstützen sollen. Beides sind wichtige Aspekte, die den Ausbau der niedrighschwelligigen Angebotsstruktur unterstützen und befördern können.

6.1. Ambulante Pflegedienste

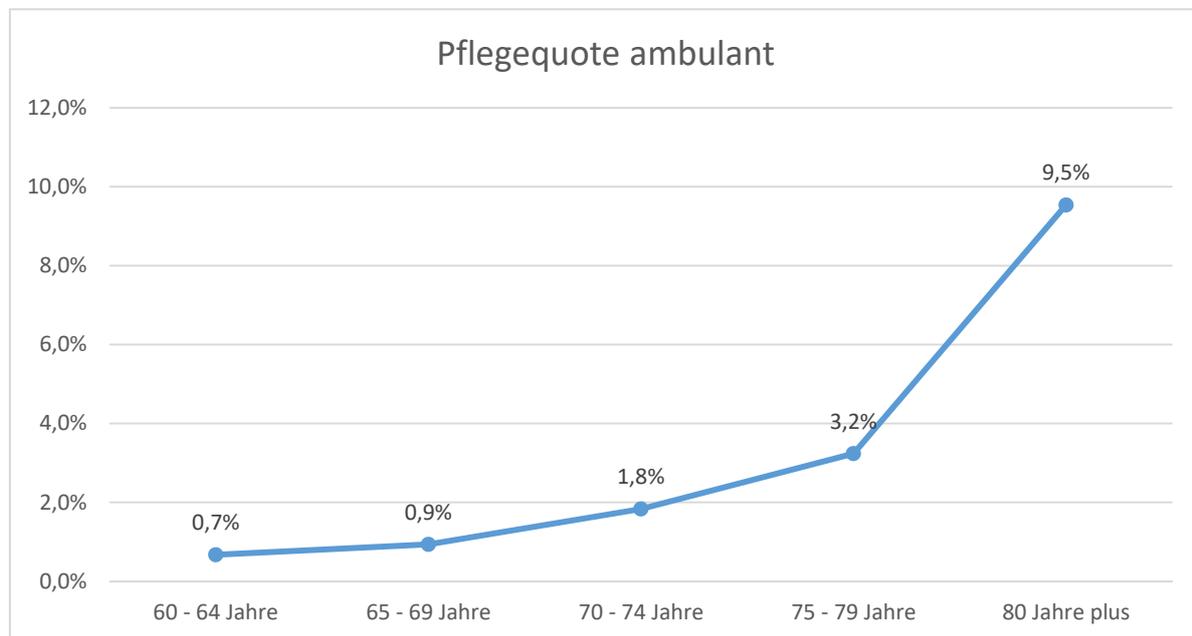
Ziel der ambulanten Pflege ist es, Menschen dem Bedarf und den Möglichkeiten entsprechend in der häuslichen Umgebung pflegerisch zu versorgen. Es entspricht den Wünschen der meisten älteren und pflegebedürftigen Menschen, trotz Hilfe- und Unterstützungsbedarf im täglichen Leben im vertrauten Umfeld bleiben zu können. Die Pflege durch Angehörige, Nachbarn oder Freunden wird daher immer häufiger durch professionelle Pflegedienste unterstützt.

Zu Hause versorgt, jedoch mit Unterstützung von professionellen Pflegediensten, werden laut IT.NRW 22,4 % (1.734 Personen) aller Pflegebedürftigen in Solingen. Die jüngeren Pflegebedürftigen (bis unter 60 Jahre) sind mit 8,8 % aller ambulanten Leistungsempfänger die kleinste Gruppe. Während 23% zwischen 70 und 80 Jahre alt sind, bilden die Hochaltrigen (ab 80 Jahren) mit 59,8% die stärkste Altersgruppe.

Bei den unter 60-jährigen ist das Geschlechterverhältnis der ambulant versorgten Pflegebedürftigen fast ausgewogen. Ab einem Alter von 60 Jahren steigt der weibliche

Anteil dann zunächst auf 61,2% (60 bis unter 70 Jahre), geht bei den 70 bis unter 80-Jährigen leicht zurück auf 60,9%, um dann in der Altersgruppe ab 80 Jahre wieder auf 70,5% zu steigen.

Abbildung 5 Pflegequote ambulant zum 31.12.2017 nach Altersgruppen



Quelle: Klingenstadt Solingen, Stadtdienst Soziales

Im Vergleich zur Pflegestatistik des Jahres 2015 ist die Gruppe der Pflegebedürftigen, die ambulante Pflegedienste beanspruchen, um 408 Leistungsempfänger gewachsen. Bezogen auf die Solinger Bevölkerung zeigt die Grafik, dass bei den jüngeren pflegebedürftigen Senioren nur eine sehr geringe ambulante Pflegequote besteht. Im Alter ab 80 Jahren liegt die ambulante Pflegequote am höchsten. Der Anteil der ambulant Versorgten Pflegebedürftigen an dieser Altersgruppe betrug dabei 9,5 %, was bedeutet dass hier fast jede zehnte Person von einem Pflegedienst versorgt wird.

Aktuell sind 37 Pflegedienste durch Versorgungsvertrag zur Pflege in Solingen zugelassen (Stand: 12/2018). Diese ambulanten Pflegedienste erbringen jedoch nicht nur reine Pflegeleistungen, sondern bieten z.B. auch Krankenpflege nach dem SGB V an.

Um beurteilen zu können, ob das Angebot ausreichend ist, kommt es jedoch nicht auf die Anzahl der Pflegedienste, sondern vielmehr auf die Größe der Dienste in Bezug auf das vorhandene Personal an. Und auch hier ist eine differenzierte Betrachtungsweise erforderlich. Gerade im ambulanten Bereich wird überwiegend Personal in Teilzeit beschäftigt. Um die Entwicklungen der letzten Jahre darzustellen, wird daher sowohl die Anzahl des ambulant beschäftigten Personals, als auch die geschätzte Vollzeitäquivalente aus der Pflegestatistik von it.nrw in der folgenden Tabelle angegeben.

Tabelle 4 Personal in der ambulanten Pflege

Jahr	ambulant betreute Pflegebedürftige insgesamt	Anzahl der Beschäftigten in ambulanten Diensten	Geschätzte Vollzeit-äquivalente	Verhältnis Personal zu Versorgten
2013	1.267	509	341	1 : 3,7
2015	1.325	535	356	1 : 3,7
2017	1.734	615	405	1 : 4,3
Remscheid				
2013	919	485	347	1 : 2,7
2015	1.031	603	342	1 : 3,0
2017	1.290	669	389	1 : 3,3
Wuppertal				
2013	2.977	1.694	1.094	1 : 2,7
2015	2.946	1.629	1.069	1 : 2,8
2017	3.540	1.881	1.250	1 : 2,8

Quelle: IT.NRW Auswertungen der Pflegestatistik zum Stichtag 15.12.2013, 2015, 2017

Betrachtet man die Ergebnisse der Landesstatistik, dann werden in Solingen je Vollzeitbeschäftigtem 4,3 Pflegebedürftige versorgt. Im Vergleich zur Statistik aus den Vorjahren hat sich die Versorgungssituation verschlechtert, da die Anzahl der Leistungsempfänger durch die neue Pflegeeinstufungssystematik stärker gestiegen ist, als das Personal in der ambulanten Pflege. Dies lässt eine stärkere Arbeitsbelastung vermuten, wobei zu beachten ist, dass der Versorgungsbedarf des einzelnen Pflegebedürftigen nicht bekannt ist. Bei den Beschäftigten im ambulanten Bereich handelt es sich zudem nicht ausschließlich um Pflegekräfte. Statistisch erfasst werden z.B. auch die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die sich um die hauswirtschaftliche Versorgung oder in der Verwaltung um die Abrechnung kümmern.

Verglichen mit Remscheid und Wuppertal betreuen die Mitarbeiter dort weniger Pflegebedürftige. Dabei ist die Versorgungsquote in Wuppertal trotz steigender Leistungsempfänger konstant geblieben.

Zur Auslastung ambulanter Pflegedienste in Solingen gibt es zurzeit keine umfassenden und belastbaren Erhebungen. Basierend auf den täglichen Erfahrungen der Pflege- und Wohnberatung ist es aktuell etwas einfacher geworden, für Pflegebedürftige eine ambulante Versorgung mit Profis zu organisieren. Das mag daran liegen, dass im vergangenen Jahr fünf neue Pflegedienste in Solingen eröffnet haben, davon allein vier Dienste im zweiten Halbjahr 2018. Nur ein ambulanter Dienst hat seine Tätigkeit eingestellt. Für das 1. Halbjahr 2019 stehen weitere zwei Neueröffnungen an.

Dennoch kommt es laut den Pflegeberatern / -innen immer mal wieder vor, dass die Versorgungszeiten nicht frei wählbar sind. Manchmal ist die grundpflegerische Versorgung erst später am Vormittag und das zu Bett bringen nur früh am Abend möglich, da im

Rahmen der Tourenplanung keine günstigeren Zeiten frei sind. Für betroffene Pflegebedürftige bedeutet dies natürlich ein Verlust von Lebensqualität.

Auch im Bereich der hauswirtschaftlichen Versorgung gibt es oft Wartezeiten bis Kapazitäten frei werden.

6.1.1. Prognosen, Ausblick und Bewertung

Die Auswirkungen des neuen Pflegebedürftigkeitsbegriffes betreffen hauptsächlich die Bereiche der privaten und ambulanten Pflege. Eine Betrachtung der Modellrechnung zur Entwicklung der Pflegebedürftigkeit von IT.NRW (siehe Abbildung 4) macht an dieser Stelle keinen Sinn, da die prognostizierten Zahlen für den ambulanten Bereich bereits heute weit übertroffen sind.

Grundsätzlich ist aber auch in den nächsten Jahren mit einem Zuwachs im ambulanten Sektor zu rechnen. Die Problematik, geeignetes Pflegepersonal zu bekommen, bleibt dabei weiter bestehen und betrifft nicht nur den ambulanten Bereich.

Eine beabsichtigte Stärkung des Grundsatzes „Ambulant vor stationär“ durch eine intensivere Pflegeberatung kann nur funktionieren, wenn die pflegerische Infrastruktur insbesondere im ambulanten Bereich ausreichend ausgebaut ist und jederzeit auf neue Kunden reagiert werden kann. Der Personalmangel in der Pflege stellt hier generell ein großes Problem dar.

6.2. Tagespflege

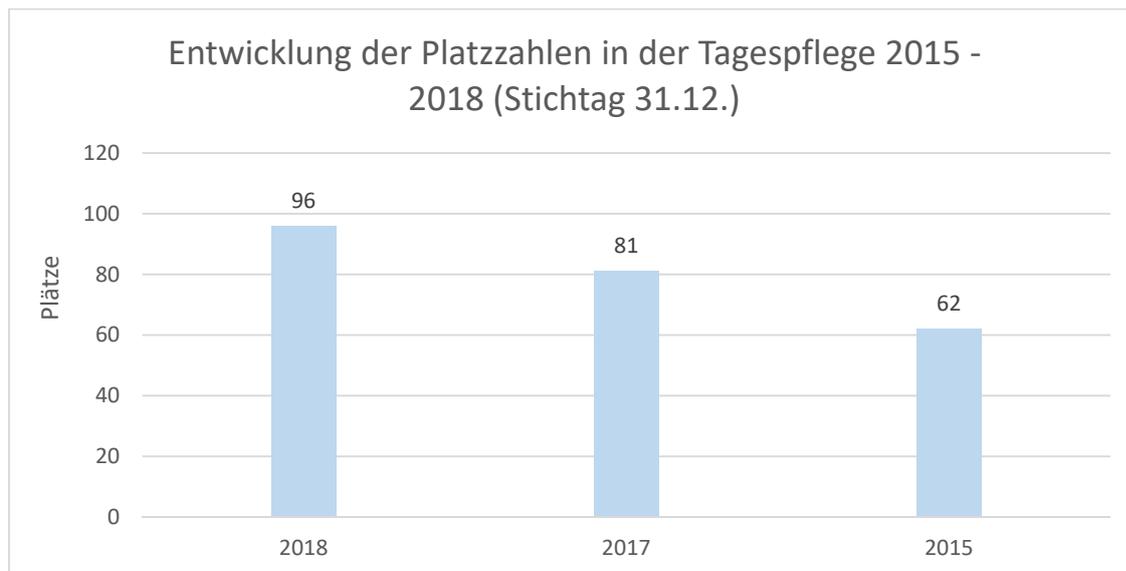
Tagespflegeeinrichtungen sind neben den ambulanten Diensten eine wesentliche Ergänzung der Unterstützungsangebote für pflegende Angehörige. Dies gilt insbesondere dann, wenn diese berufstätig sind und die Aufgabe der Pflege für sie zur Mehrfachbelastung wird. Mit dem Angebot von Tagespflege soll dem Pflegebedürftigen die persönliche Gestaltung des Alltags und ein Leben in der Gemeinschaft ermöglicht werden. Damit wird der Isolierung des Pflegehaushaltes entgegengewirkt und die psychosoziale Gesundheit der Betroffenen gefördert.

Zum Stichtag 15.12.2017 erhalten laut IT.NRW insgesamt 102 Personen in Solingen Leistungen der Tagespflege aus der Pflegeversicherung.

Die meisten Nutzerinnen und Nutzer der Tagespflege sind in einem Alter von 70 Jahren und älter. Insgesamt sind von den 102 Personen im Leistungsbezug 69 weiblich und 33 männlich. Damit überwiegt der Anteil der weiblichen Besucher mit 67,6%.

Zum Stichtag: 31.12.2018) gibt es in Solingen sieben Tagespflegeeinrichtungen mit insgesamt 96 Plätzen. Die folgende Grafik zeigt die Entwicklung der Platzzahlen in den letzten Jahren.

Abbildung 6 Entwicklung der Platzzahlen in der Tagespflege 2013– 2018



Quelle: Klingenstein Solingen, SD Soziales

Die Standorte der Einrichtungen sind über das Stadtgebiet verteilt. Sie befinden sich in Ohligs, Aufderhöhe, Wald (zwei Einrichtungen), Solingen-Mitte, Burg und eine Neueröffnung Mitte September 2018 in Gräfrath.

Die Auslastungsgrade der sieben Tagespflegeeinrichtungen lagen im Jahr 2018 zwischen 33,4% (Neueröffnung) und 99,6%. Im Einzelnen stellt sich die Auslastung wie folgt dar:

Tabelle 5 Auslastung der Tagespflegeeinrichtungen in den Jahren 2017 und 2018

	2017	2018	Auslastung alle Tagespflegeplätze	max. Belegungstage	tatsächl. Belegungstage	Jahr
Auslastung Einrichtungen						
unter 70%	1	2	88,6%	21.280	18.864	2018
70 bis unter 80%	1	0	89,6%	17.034	15.263	2017
80 bis unter 90%	1	0				
mehr als 90 %	3	5				

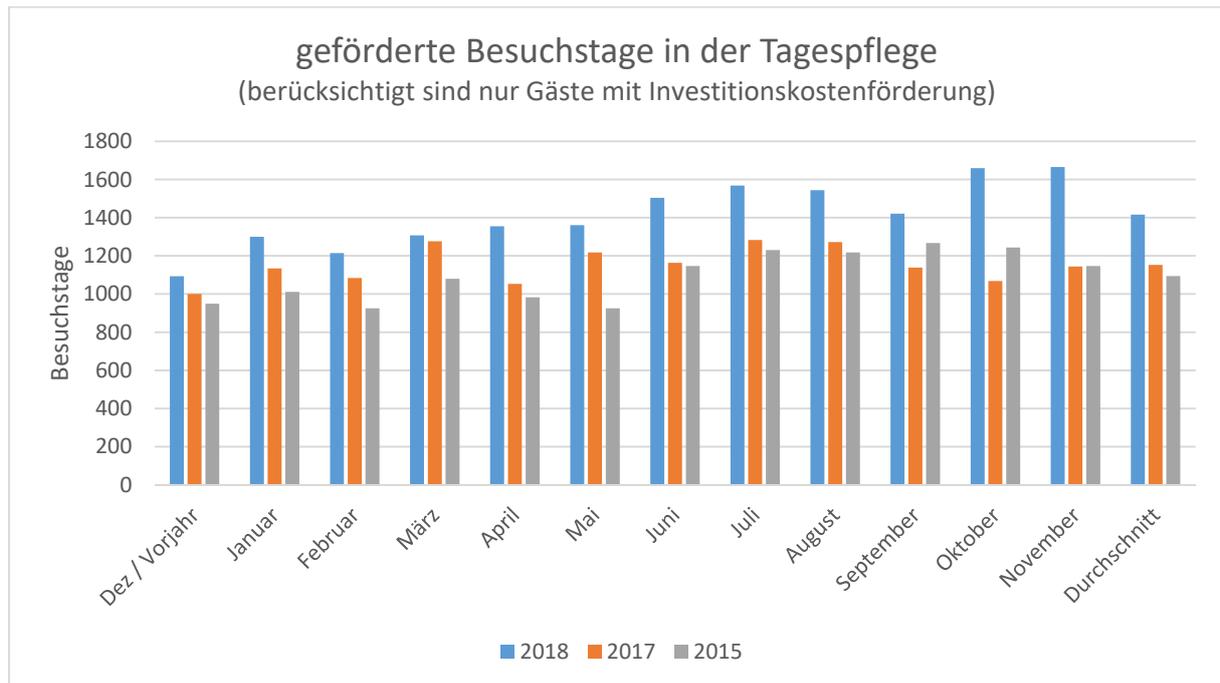
Quelle: Klingenstein Solingen, SD Soziales

Der Auslastungsgrad aller Tagespflegeplätze liegt in 2018 bei durchschnittlich 88,6% und ist damit trotz der Steigerung der Platzzahlen nur um 1 % niedriger als im Vorjahr.

Generell kann festgestellt werden, dass Träger von Tagespflegeeinrichtungen, die gleichzeitig einen ambulanten Pflegedienst anbieten, oder in der Nähe einer Service-Wohnanlage liegen, eine höhere Auslastung erreichen können.

Die Entwicklung der Inanspruchnahme von Tagespflege durch Solinger Einwohnerinnen und Einwohner kann zudem aus den vorhandenen Zahlen der von der Stadt Solingen nach Alten- und Pflegegesetz zu erbringenden Investitionskostenförderung von Tagespflegeeinrichtungen dargestellt werden. Hier sind auch die Tagespflegegäste erfasst, die eine außerhalb des Solinger Stadtgebietes liegende Einrichtung besuchen.

Abbildung 7 Besuchstage Tagespflege 2015 – 2018



Quelle: Klingenstadt Solingen, Stadtdienst Soziales – Statistik Investitionskostenförderung Tagespflege

So waren im Jahr 2017 durchschnittlich 136 Gäste für 8,5 Tage/Monat in der Tagespflege. Im Jahr 2018 ist die Zahl der Tagespflegegäste mittlerweile auf durchschnittlich 182 gestiegen. Die Gäste nutzten die Tagespflege im vergangenen allerdings nur noch durchschnittlich an 7,8 Tagen im Monat. Insgesamt wurden 16.991 (Vorjahr: 1.153) belegte Tage in 2018 gefördert.

6.2.1. Prognosen, Ausblick und Bewertung

In den letzten Jahren hat die Tagespflege eine höhere Akzeptanz bei Pflegebedürftigen und deren Angehörigen erfahren. Mit den Pflegereformen der vergangenen Jahre wurden immer wieder neue Anreize gesetzt, welche die Nutzung von Tagespflegeeinrichtungen für Pflegebedürftige attraktiver gemacht haben. Zuletzt wurden mit dem Pflegestärkungsgesetz 2 zum 01.01.17 die Leistungen für Tagespflege erhöht.

Auch eine Pflegeberatung, welche die Tagespflege als eine sinnvolle Ergänzung zur und Entlastung der häuslichen Versorgungssituation versteht, kann eine Ausweitung der Nachfrage nach dieser Pflegeform befördern.

Und tatsächlich wurde in den letzten Jahren das Angebot an Tagespflegeeinrichtungen in Solingen stark ausgebaut. Dieser Trend wird auch in den nächsten Jahren noch weiter andauern. Neben einer Neueröffnung im Januar 2019 in Höhscheid sind, wie die folgende Tabelle zeigt, weitere Tagespflegeeinrichtungen geplant.

Tabelle 6 – Entwicklung der Platzzahlen in der Tagespflege unter Berücksichtigung der bekannten Planungen bis zum Jahr 2025

Tagespflegeplätze in den Stadtteilen (Bezirksvertretungsebene)				
Pflegeeinrichtung	2018	Planung bis 2022	weitere Planungen bis 2025	Bemerkung
Mitte				
Friedrichshof Solingen	14	14	14	
Belia Tagespflege Beethovenstraße	0	0	18	Neubau bis Ende 10/2023
GESAMT	14	14	32	
Ohligs/Merscheid/Aufderhöhe				
St. Lukas Tagespflege	12	12	12	
Bethanien Tagespflege Ahorn	12	12	12	
Bethanien Tagespflege Mutterhaus	0	17	17	Neueröffnung voraussichtlich im Juli 2019
CBF Tagespflege	0	16	16	Neubau geplant
GESAMT	24	57	57	
Wald				
Ev. Altenhilfe Wald Tagespflege	14	14	14	
Paritätische Tagespflege	14	14	14	
Tagespflege Service Center Bergisch Land	0	15	15	Neubau geplant
GESAMT	28	43	43	
Burg/Hörscheid				
Tagespflege Burger Hof	15	15	15	
Tagespflege Goudahof	0	16	16	Neueröffnung 01.01.2019
GESAMT	15	31	31	
Gräfrath				
Tagespflege am Wasserturm	15	15	15	
GESAMT	15	15	15	
GESAMT Solingen	96	160	178	

Quelle: Klingenstadt Solingen, Stadtdienst Soziales

In einer 1979 vom KDA als Manuskript vervielfältigten Materialsammlung zur Tagespflege (Rückert, von Rötzel 1979) wurde unter Bezug auf ausländische Erfahrungen vorgeschlagen, den Bedarf an Tagespflege mit 0,3% der über 65-jährigen Bevölkerung anzunehmen.¹ Diesem Vorschlag wird in der folgenden Berechnung gefolgt. Basis für die Berechnung ist die Bevölkerungsvorausberechnung 2018 bis 2040 der Statistikstelle. Es wird jedoch darauf

¹ Kuratorium Deutsche Altershilfe, Planungs- und Arbeitshilfe für die Tagespflege-Praxis, Bd. 21, 2004

hingewiesen, dass der so errechnete Bedarf an Tagespflegeplätzen nur als eine erste Orientierung gelten kann.

Tabelle 7 Bedarfsprognose Tagespflege 2018 bis 2040

Jahr	Bevölkerungsvorausberechnung ab 65 Jahre ²	Prognose Tagespflegeplätze 0,3% der über 65-Jährigen.
2018	34.695	104
2019	34.938	105
2020	35.168	106
2021	35.486	106
2022	35.859	108
2025	37.300	112

Quelle: Klingenstein Solingen, Stadtdienst Soziales

Da es sich hier jedoch um eine sehr allgemeine Schätzung handelt, wird eine weitere Berechnung auf der Basis der in diesem Kapitel dargestellten Daten und der daraus gezogenen Erkenntnisse für Solingen durchgeführt.

Zunächst kann festgehalten werden, dass die Nutzer von Tagespflegeeinrichtungen hauptsächlich 70 Jahren und älter sind (siehe Statistik IT.NRW). Daher wird für die Prognose die Entwicklung dieser Bevölkerungsgruppe näher betrachtet. Ausgehend von der durchschnittlichen Anzahl der Tagespflegegäste im Monat, die eine Förderung erhalten haben, ergibt sich für 2018 folgende Berechnung:

Bevölkerung 70 Jahre und älter 2018	Tagespflegegäste im Monat (Durchschnitt)	Anteil an dieser Bevölkerungsgruppe in %
26.224	182	0,69%

Geht man davon aus, dass der prozentuale Anteil der Tagespflegegäste an dieser Altersgruppe gleich bleibt, dann ist bis zum Jahr 2022, basierend auf der Bevölkerungsprognose des Stadtdienst Statistik, aufgrund der nur leicht steigenden Bevölkerungszahlen in dieser Altersgruppe zu erwarten, dass die durchschnittliche Zahl der Tagespflegegäste im Monat auf 184 Personen steigt.

Entwicklung Bevölkerung 70 Jahre und älter, Prognose 2022 x 0,7% 26.277 Personen x 0,7% = 184
--

Unterstellt man weiterhin eine gleichbleibende durchschnittlich Anzahl von Besuchstagen (in 2018: 8 Tage) dann wären dies im Jahr 2022:

184 Gäste x 8 Tage = 1.472 Besuchstage / Monat
--

Nach der Durchführungsverordnung zum Alten- und Pflegegesetz kann bei einer Tagespflege mit fünf Öffnungstagen in der Woche von 250 möglichen Belegungstagen im Jahr ausgegangen und mindestens eine durchschnittliche Belegungsquote von 80% zugrunde gelegt werden. Damit ergibt sich folgende Berechnungsformel:

² Bevölkerungsvorausberechnung 2018 bis 2040, Stand: Mai 2019, Statistikstelle Klingenstein Solingen

(1.472 Besuchstage im Monat x 12 Monate)

(250 Tage x 80% Belegungsquote)

Bis zum Jahr 2022 kann damit ein Bedarf von rd. 89 Tagespflegeplätzen ermittelt werden.

Betrachtet man die Ergebnisse beider Berechnungsmethoden, so wird der Bedarf an Tagespflegeplätzen bis zum Jahr 2022 also zwischen 89 und 108 Plätzen liegen. Ausgehend vom aktuellen Angebot von 96 würden demnach bis zum Jahr 2022 zwischen 0 – 12 Tagespflegeplätze fehlen. Zu berücksichtigen ist hierbei, dass die im November 2017 eröffnete Tagespflege in Solingen-Burg mit 15 Plätzen auch Gäste aus den angrenzenden Kommunen versorgt. Am 14.12.2018 waren dies 35,7 % der Tagespflegegäste.

In Solingen hat Anfang 2019 bereits eine Tagespflegeeinrichtung mit 16 Plätzen eröffnet. Eine weitere Einrichtung mit 17 Plätzen wird in diesem Jahr (voraussichtlich im Juli) eröffnet werden. Drei weitere Einrichtungen sind in Planung. Somit würde das Tagespflegeangebot bis Ende 2019 auf mindestens 129 Plätze steigen. Mit Blick auf die weiteren Neubauplanungen ist es daher ratsam zunächst die Entwicklungen zur Auslastung des vorhandenen Angebotes abzuwarten.

6.3. Kurzzeitpflege

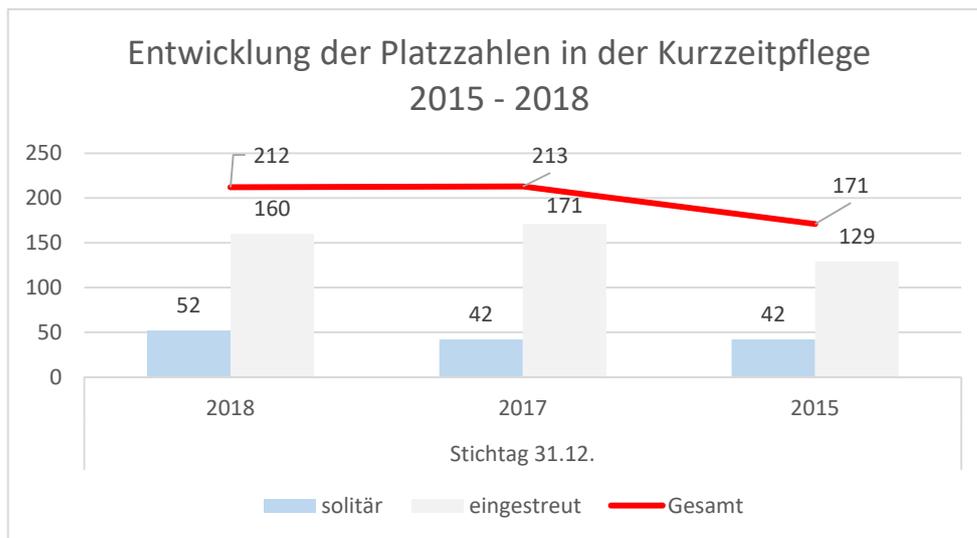
Die Kurzzeitpflege ist eine zeitlich befristete Pflege von Menschen in Pflegeeinrichtungen, die im Regelfall im Anschluss an den Aufenthalt in der Einrichtung wieder in ihre eigene Häuslichkeit zurückkehren. Sie ist ein Angebot zur Entlastung pflegender Angehöriger. Genutzt wird die Kurzzeitpflege aus verschiedenen Gründen, z.B. um pflegenden Angehörigen einen Erholungsurlaub zu ermöglichen, bei vorübergehender Verschlechterung des Pflegezustandes oder unmittelbar nach einem Krankenhausaufenthalt zur zeitlichen Überbrückung bis die Pflege im häuslichen Bereich wieder sichergestellt werden kann. Oft wird sie aber auch als „Probewohnen“ genutzt, um den Alltag in einer Einrichtung kennenzulernen, bevor man einen Dauerpflegevertrag abschließt.

Man unterscheidet im Bereich der Kurzzeitpflege zwischen solitären und eingestreuten Plätzen. Solitäre Plätze stehen ausschließlich Kurzzeitpflegegästen zur Verfügung und dürfen nicht zur stationären Dauerpflege genutzt werden. Dagegen befinden sich eingestreute Kurzzeitpflegeplätze in einer vollstationären Pflegeeinrichtung und können sowohl zur Dauer- als auch zur Kurzzeitpflege genutzt werden.

Laut der Landesstatistik von IT.NRW gab es im Dezember 2017 insgesamt 117 Bezieher von Kurzzeitpflegeleistungen aus der Pflegeversicherung. Die meisten von ihnen sind 70 Jahre und älter (96 Personen). 67,6 % aller Kurzzeitpflegegäste sind weiblich.

In Solingen besteht im Dezember 2018 ein Angebot von insgesamt 212 Kurzzeitpflegeplätzen. Es überwiegt zwar weiterhin das Angebot an eingestreuter Kurzzeitpflege gegenüber solitären Plätzen, es hat sich aber aufgrund der Neueröffnung der Kurzzeitpflege der ev. Altenhilfen Wald im Mai 2018 eine leichte Verschiebung zugunsten der solitären Plätze ergeben. Zum Stichtag 31.12.2018 gibt es 52 solitäre Kurzzeitpflegeplätze in vier Einrichtungen (Ohligs: 10 Plätze, Mitte: 32 Plätze, Wald 10 Plätze) und 160 eingestreute Plätze in vollstationären Einrichtungen.

Abbildung 8 Entwicklung der Platzzahlen in der Kurzzeitpflege 2015 - 2018



Quelle: Klingenstadt Solingen, Stadtdienst Soziales

Die Auslastungsgrade der vier Kurzzeitpflegeeinrichtungen lagen im Jahr 2018 zwischen 63,6% (Neueröffnung) und 93,3%. Im Einzelnen stellt sich die Auslastung wie folgt dar:

Tabelle 8 Auslastung der Kurzzeitpflegeeinrichtungen in den Jahren 2017 und 2018

	2017	2018
Auslastung	Einrichtungen	
60 bis unter 70%	1	2
70 bis unter 80%		
80 bis unter 90%	1	1
mehr als 90 %	1	1

Auslastung aller Kurzzeitpflegeplätze	max. Tage	tatsächl. Tage	Jahr
78,0%	17780	13869	2018
			2017

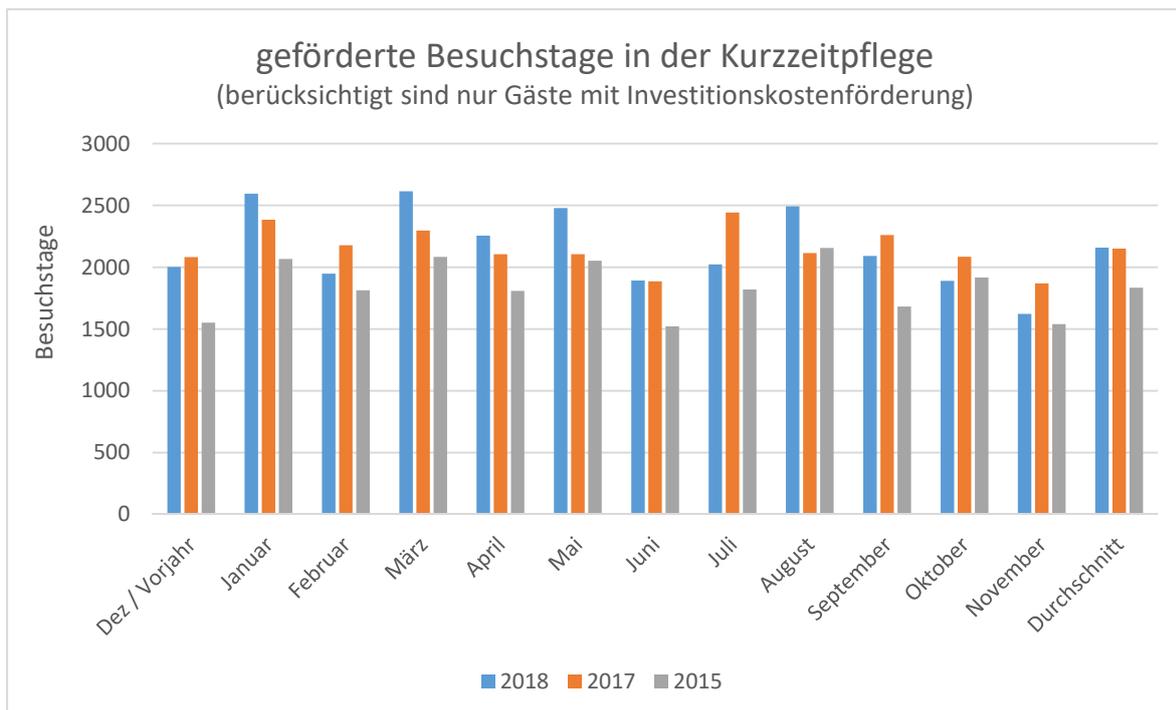
Quelle: Klingenstadt Solingen, Stadtdienst Soziales

Der Auslastungsgrad aller solitären Kurzzeitpflegeplätze liegt im Jahr 2018 bei durchschnittlich 78%. Das verdeutlicht auch das problematische Belegungsmanagement der solitären Kurzzeitpflegeeinrichtungen. Obwohl die Nachfrage nach Kurzzeitpflege in Solingen punktuell sehr hoch ist, entsprechen die gewünschten Zeiträume, in denen ein pflegebedürftiger Angehöriger in eine Kurzzeitpflege soll, oft nicht dem dann aktuell vorhandenen Platzangebot. Um am Markt auch wirtschaftlich bestehen zu können, müssen solitäre Kurzzeitpflegeeinrichtungen ein ausgewogenes Verhältnis von auf lange Sicht planbarer Kurzzeitpflegeaufenthalte (z.B. bei Urlaub des pflegenden Angehörigen) und kurzfristig belegbarer Plätze vorhalten (z.B. Übernahme pflegebedürftiger Krankenhauspatienten). Hilfreich kann dabei eine enge Zusammenarbeit mit den Krankenhäusern vor Ort sein.

Für die Auslastung der eingestreuten Kurzzeitpflegeplätze bzw. die Häufigkeit der Belegung dieser mit Kurzzeitpflegegästen gibt es keine Erhebungen.

Die Entwicklung der Inanspruchnahme von Kurzzeitpflege insgesamt in Solingen kann aber hilfsweise anhand der vorhandenen Auswertungen zur Investitionskostenförderung von Kurzzeitpflegeeinrichtungen dargestellt werden.

Abbildung 9 Besuchstage Kurzzeitpflege 2015– 2018



Quelle: Klingenstein Solingen, SD Soziales – Statistik Investitionskostenförderung Kurzzeitpflege

So waren im Jahr 2017 durchschnittlich 162 Gäste für je 13,3 Tage/Monat in der Kurzzeitpflege. Im Jahr 2018 ist die Zahl der Kurzzeitpflegegäste mittlerweile auf durchschnittlich 168 gestiegen. Die durchschnittliche Dauer des Aufenthaltes ist dabei je Gast auf 12,8 Tage / Monat zurückgegangen. Insgesamt wurden 25.905 (Vorjahr: 25.811) belegte Tage in 2018 gefördert.

6.3.1. Prognosen, Ausblick und Bewertung

Belastbare Prognosen für die weitere Entwicklung im Bereich der Kurzzeitpflege gibt es nicht. Wenn der Ansatz „Ambulant vor stationär“ jedoch konsequent verfolgt wird, dann wird auch der Bedarf an Kurzzeitpflegeplätzen weiterhin – insbesondere in den Urlaubsmonaten – steigen. Aber auch der enge Kontakt zu den Solinger Krankenhäusern zeigt immer wieder, dass es Engpässe in der Versorgung gibt, wenn es um kurzfristige Entlassungen aus dem Krankenhaus geht. Dies ist sicherlich nicht nur begründet in dem knappen Angebot an Kurzzeitpflegeplätzen, sondern liegt auch daran, dass Pflegeeinrichtungen vor immense Probleme gestellt werden, wenn sie die Versorgung von pflegebedürftigen Menschen am späten Freitagnachmittag übernehmen sollen.

Das Angebot an solitärer Kurzzeitpflege wird im Laufe des Jahres 2019 weiter ausgebaut werden. Hinzu kommen 18 Plätze in Solingen-Mitte sowie 24 Plätze in Solingen Ohligs (bei Wegfall von 13 Plätzen in Solingen-Mitte). Damit würden in Solingen zum Ende des Jahres 2019 insgesamt 81 solitäre Kurzzeitpflegeplätze zur Verfügung stehen.

6.4. Ambulante betreute Wohngemeinschaften

Ambulant betreute Wohngemeinschaften sind als Alternative zum vollstationären Pflegeheim zu sehen. In dieser Wohnform leben mehrere ältere, pflegebedürftige Menschen oder Menschen mit Behinderung in einer Wohnung zusammen. Sie haben einen gemeinsamen Hausstand und nehmen Betreuungsleistungen von einem oder mehreren Anbietern in Anspruch. Ambulant betreute Wohngemeinschaften haben meist nicht mehr als 12 Bewohnerinnen und Bewohner. Leben mehr Personen in einer solchen Wohngemeinschaft, dann handelt es sich meist um eine sogenannte Mini-Pflegeeinrichtung, welche dieselben gesetzlichen Anforderungen erfüllen muss, wie eine vollstationäre Pflege-/oder Betreuungseinrichtung.

Die Wohngemeinschaft ist aber nicht für jeden pflegebedürftigen Menschen geeignet. Eine zentrale Bedingung dieser Wohnform ist das Vorhandensein engagierter Angehöriger und gesetzlicher Betreuer, gerade weil in einer Wohngemeinschaft nicht das komplette Versorgungspaket wie in einer Einrichtung mit umfangreichem Leistungsangebot eingekauft wird. Es soll gemeinschaftlich entschieden werden, was, wann und wie viel an Leistungen für die Gemeinschaft notwendig ist und von welchem Anbieter diese Leistungen erbracht werden sollen. Dies setzt ein großes Maß an Organisation und Unterstützung bei der Meinungsbildung der Bewohnerinnen und Bewohner voraus. Eine Aufgabe, die von Angehörigen oder sonstigen neutralen Personen, die nicht mit den Leistungserbringern in der Wohngemeinschaft in Verbindung stehen, übernommen werden kann. Übernimmt diese Aufgabe eine Vertretung eines Leistungsanbieters, spricht man von einer anbieterverantworteten Wohngemeinschaft. Entscheiden die Bewohnerinnen und Bewohner in der Regel unterstützt von ihren Angehörigen selbst, spricht man von einer selbstverantworteten Wohngemeinschaft.

Während anbieterverantwortete Wohngemeinschaften den gesetzlichen Anforderungen des Wohn- und Teilhabegesetzes und damit auch der Kontrolle durch die Heimaufsicht unterliegen, sind selbstverantwortete Wohngemeinschaften frei in ihren Entscheidungen und müssen diese gesetzlichen Anforderungen nicht erfüllen.

Zurzeit gibt es sieben dem Stadtdienst Soziales bekannte Objekte mit insgesamt zwölf Wohngemeinschaften deren Größe grundsätzlich zwischen sechs und 12 Plätzen variiert. Eine Ausnahme bildet das Haus Tobias mit 25 Plätzen. Diese Betreuungseinrichtung gleicht aufgrund ihrer baulichen Struktur eher einer kleinen Pflegereinrichtung, das Betreuungskonzept ist jedoch vergleichbar mit dem einer ambulant betreuten Wohngemeinschaft. Zwei Wohngemeinschaften sind zurzeit als selbstverantwortete Wohngemeinschaft eingestuft, die übrigen sind anbieterverantwortet. Im Dezember 2018 stehen insgesamt 98 Plätze in Wohngemeinschaften (7 Häuser / 10 Wohngemeinschaften) für pflegebedürftige Menschen zur Verfügung, davon 6 Plätze mit dem Schwerpunkt Beatmungsintensivpflege.

Die Solinger Wohngemeinschaften richten sich mit ihrem Angebot an unterschiedliche Personenkreise, die einen differenzierten Betreuungsbedarf haben (von einigen Stunden bis zur Rund-um-die-Uhr Betreuung). In allen Wohngemeinschaften mit pflegerischen Schwerpunkt ist zudem ein ambulanter Pflegedienst als Kooperationspartner eingebunden. Im Jahr 2018 waren durchschnittlich 6 Plätze jeden Monat frei. Eine Auflistung des Angebotes findet sich im Anhang.

6.4.1. Prognosen, Ausblick und Bewertung

Prognosen für den weiteren Bedarf an Plätzen in ambulant betreuten Wohngemeinschaften können an dieser Stelle nicht gemacht werden. Zudem werden Wohngemeinschaften nicht über Pflegewohnungsgeld oder bewohnerorientierten Aufwendungszuschuss gefördert, so dass im Rahmen der Bedarfsplanung zu dieser Angebotsform keine Aussagen gemacht werden. Allerdings kann man festhalten, dass jede neue Wohngemeinschaft den Bedarf an vollstationären Pflegeplätzen reduziert. Aktuell sind Planungen zu weiteren Wohngemeinschaften bekannt.

Tabelle 9 Planungen zu ambulanten Wohngemeinschaften - Stand: Dezember 2018

Standort (Stadtteil)	Initiator	Schwerpunkt	Anzahl WG's je Gebäude	Platzzahl gesamt
Mitte	Hauspflegeverein Solingen Realisierung noch unbekannt		2	ca. 16
Mitte	Hauspflegeverein Solingen Realisierung noch unbekannt		1	ca. 12
Mitte	Hauspflegeverein Solingen Eröffnung im 1. Halbjahr 2019		2	16
Ohligs	Intensivpflegedienst Eröffnung im 2. Halbjahr 2019	Beatmungs- intensivpflege	1	6

Quelle: Klingenstadt Solingen, Stadtdienst Soziales

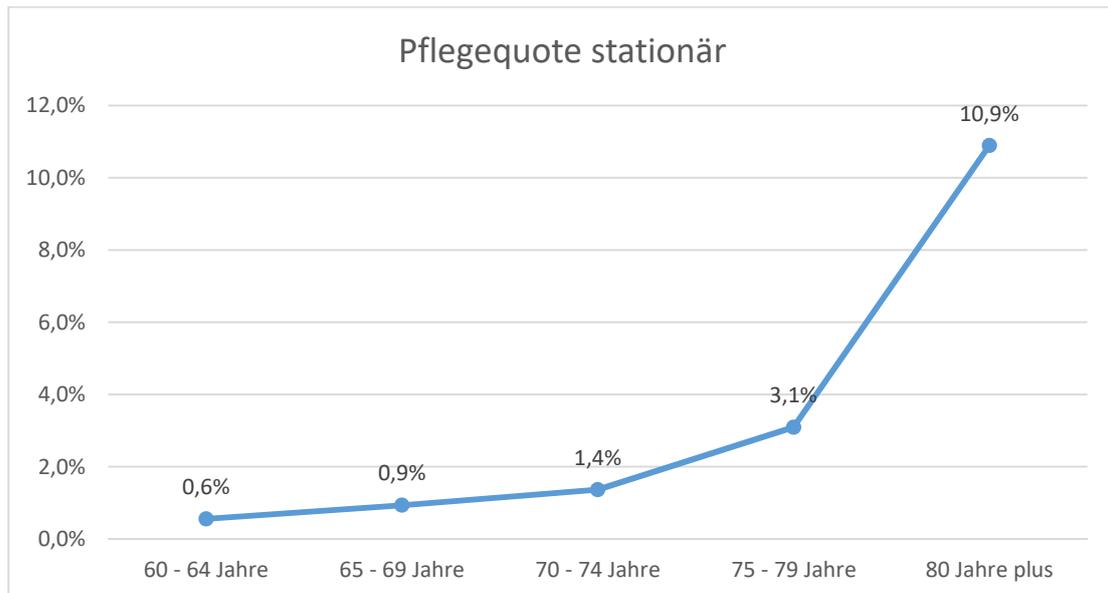
6.5. Vollstationäre Pflege

Die dauerhafte Versorgung in stationären Pflegeeinrichtungen hat trotz des Grundsatzes „Ambulant vor stationär“ bisher nicht an Bedeutung verloren und wird regelmäßig von Pflegebedürftigen in Anspruch genommen. Insbesondere bei massiver dementieller Erkrankung oder wenn Selbst- oder Fremdgefährdung drohen, sind der häuslichen Versorgung Grenzen gesetzt. Die vollstationäre Pflege wird daher auch zukünftig ein notwendiges Angebot auf dem Pflegemarkt sein.

Laut den Ergebnissen der Landesstatistik von IT.NRW gab es im Dezember 2017 in Solingen insgesamt 1.785 Bezieher von stationären Leistungen (ohne Kurzzeitpflege) aus der Pflegeversicherung.

Die meisten Bewohnerinnen und Bewohner der Solinger Pflegeeinrichtungen sind 70 Jahre oder älter (86,2% aller Bewohner). Weit über die Hälfte aller Bewohnerinnen und Bewohner sind sogar über 80 Jahre alt (66,4%). Bis zum Alter von 69 Jahren überwiegt der Anteil der männlichen Bewohner mit rd. 57,3%. Ab einem Alter von 70 Jahren steigt der Anteil der weiblichen Bewohnerinnen dann stetig an. Von den insgesamt 1.539 Bewohnerinnen und Bewohner im Alter ab 70 Jahre sind 1.146 Personen weiblich (74,5%) und lediglich 393 Bewohner männlich (25,5%).

Abbildung 10 Pflegequote stationär zum 31.12.2017 nach Altersgruppen



Quelle: Klingenstadt Solingen, Stadtdienst Soziales

Im Vergleich zur Pflegestatistik des Jahres 2015 ist die Gruppe der Pflegebedürftigen, die vollstationäre Pflege beanspruchen (ohne Kurzzeitpflegegäste), um 7% (+117 Personen) gewachsen. Bezogen auf die Solinger Bevölkerung zeigt die Grafik, dass bei den jüngeren pflegebedürftigen Seniorinnen und Senioren nur eine sehr geringe stationäre Pflegequote besteht. Im Alter ab 80 Jahren steigt diese dann auf 10,9%. In dieser Altersgruppe wird damit jede neunte Person in einer vollstationären Pflegeeinrichtung versorgt.

Zum 31.07.2018 lief die gesetzliche Übergangsfrist zur Anpassung vollstationärer Pflegeeinrichtungen an die baulichen Mindestvorgaben des Wohn- und Teilhabegesetzes NRW aus. Bis zu diesem Zeitpunkt mussten alle Einrichtungen eine Einzelzimmerquote von 80% realisiert haben sowie eine ausreichende Zahl von Bädern, die unmittelbaren aus den Bewohnerzimmern betreten werden können, nachweisen. Einige Einrichtungen konnten diese Frist nicht einhalten und befinden sich aktuell noch im Umbau, so dass aktuell nicht alle Plätze, die laut Versorgungsvertrag der Pflegekassen zugelassen sind, auch tatsächlich zur Verfügung stehen. Darüber hinaus hat die Landesregierung NRW die Möglichkeit eröffnet, vollstationären Pflegeeinrichtungen, die die baulichen Vorgaben nicht fristgerecht erfüllen, entsprechende Plätze ausschließlich mit Kurzzeitpflegegästen zu belegen. Von dieser Möglichkeit haben zwei Einrichtungen Gebrauch gemacht.

Damit standen zum Stichtag 31.12.2018 in Solingen 1.853 vollstationäre Dauerpflegeplätze von den laut Versorgungsvertrag zugelassenen 1.923 Plätzen zur Verfügung. Hiervon werden 11 Plätze vorübergehend ausschließlich mit Kurzzeitpflegegästen belegt. Die Umbauarbeiten werden voraussichtlich noch bis April 2020 andauern, wobei einige Einrichtungen bereits früher fertig werden.

6.5.1. Prognosen, Ausblick und Bewertung

Im Mai 2019 wird eine neue Einrichtung für jüngere pflegebedürftige Menschen mit psychischen Erkrankungen eröffnen. In Planung sind darüber hinaus noch zwei vollstationäre Einrichtungen an der Beethovenstraße. Auch ein Ersatzneubau für das Haus Elisabeth ist im Gespräch. Die folgende Aufstellung zeigt die Veränderungen unter Berücksichtigung der bekannten Um- und Neubauplanungen in den nächsten Jahren.

Tabelle 10 – Entwicklung der Platzzahlen in der stationären Dauerpflege unter Berücksichtigung der bekannten Planungen bis zum Jahr 2025

Stationäre Dauerpflegeplätze in den Stadtteilen (Bezirksvertretungsebene)				
Pflegeeinrichtung	2018	Planung bis 2022	weitere Planungen bis 2025	Bemerkung*
Mitte				
Altenpflegeheim Andrea Lindemann *	10	10	10	Ausnahme: 2 Plätze KZP
Haus Elisabeth *	40	40	58	Belegungsstopp Abbau auf 40 Plätze – Umbau, evtl. Ersatzneubau
Altenheim Josef-Haus	80	80	80	
Seniorenresidenz am Theater *	80	100	100	Umbau 2020
St. Antonius	88	88	88	
Kirschbaumr Hof	81	81	81	
Ev. Altencentrum Cronenberger Str.	123	123	123	
Casa Emilia	23	23	23	
House of Life	20	20	20	
Villa Vie *	0	25	25	Neu Mai 2019
Belia Beethovenstraße	0	80	80	Neubau bis Ende 2022
Belia Beethovenstraße Hausgem.	0	0	72	Neubau bis Ende 10/2023
GESAMT	545	670	760	
Stationäre Dauerpflegeplätze in den Stadtteilen (Bezirksvertretungsebene)				
Pflegeeinrichtung	2018	Planung bis 2022	weitere Planungen bis 2025	Bemerkung*
Ohligs/Merscheid/Aufderhöhe				
Kurz- & Langzeitpflege Ursula Böcking	18	18	18	
SenVital Seniorenresidenz	30	30	30	
SenVital Seniorenzentrum	89	89	89	
St. Lukas Pflegeheim	88	88	88	
Ev. Altenzentrum Ohligs	137	137	137	
Altenheim St. Joseph *	94	120	120	Umbau bis 2020
St. Joseph Langzeitschwerstpflege	8	8	8	
St. Joseph MS	21	21	21	
Bethanien Haus Ahorn	90	90	90	
Bethanien Haus Ahorn Beatmung	26	26	26	
Bethanien Haus Eiche + Pflegeoase	80	80	80	
Bethanien Haus Buche	79	79	79	
GESAMT	760	786	786	

Wald				
Haus "Sonnenhof"	23	23	23	
Ev. Altenhilfe Wald	98	98	98	
Gerhard-Berting-Haus	144	144	144	
GESAMT	265	265	265	
Burg/Höhscheid				
Theodor-Fliedner-Heim	35	38	38	Erweiterung 2019
Elisabeth-Roock-Haus	80	80	80	
GESAMT	115	118	118	
Gräfrath				
Altenpflegeheim Ketzberg	28	28	28	
Eugen-Maurer-Haus	140	146	146	Umbau 2020 Ausnahme 9 Plätze KZP
GESAMT	168	174	174	
GESAMT Solingen	1853	2.013	2.103	

Quelle: Klingenstadt Solingen, Stadtdienst Soziales

Durch die Um- und Neubauplanungen wächst das Angebot an vollstationären Dauerpflegeplätzen bis Ende 2022 voraussichtlich um 160 Plätze auf insgesamt 2.013 Plätze. Weitere Neubauten befinden sich in der Planung, so dass bis zum Jahr 2025 mit einem weiteren Anstieg des Platzangebotes um 90 Plätze auf insgesamt 2.103 Plätze zu rechnen ist.

Nach der monatlichen Stichtagsabfrage bei den vollstationären Pflegeeinrichtungen waren am 15.12.2018 insgesamt 33 Plätze frei. Von Januar bis Dezember 2018 schwankte die Zahl der freien Plätze dabei zwischen 68 und 29.

24,4% aller Bewohnerinnen und Bewohner der Solinger Pflegeeinrichtungen (ohne Spezialeinrichtungen, Stichtag 15.12.2018) sind ursprünglich aus anderen Städten zugezogen. 2016 betrug die Quote noch 25%. Bei Einrichtungen mit besonderem Pflegebedarf (überregionaler Einzugsbereich) liegt der Anteil der zugezogenen Bewohnerinnen und Bewohner bei 61,06%. Hier ist der Anteil seit 2016 gesunken, vor zwei Jahren lag er noch bei 63,95%.

Die Prognose bezieht sich auf das gesamte Solinger Stadtgebiet, da für die einzelnen Stadtbezirke keine Zahlen zur Pflegebedürftigkeit vorliegen. Wie in den vergangenen Jahren auch orientiert sie sich an der Bevölkerungsentwicklung in den höheren Altersklassen. Hierbei wird die neue Bevölkerungsvorausberechnung der Statistikstelle zugrunde gelegt. Bei der Ermittlung des zukünftigen Bedarfes wird von der Zahl der am 15.12.2018 tatsächlich stationär versorgten Pflegebedürftigen ausgegangen und die Veränderungsrate der Bevölkerung in der Altersgruppe „80 Jahre und älter“ hinzugerechnet.

Die Basis für die Prognose bildet also das Ergebnis der monatlichen Stichtagsabfrage zur Belegung, nach der am 15.12.2018 insgesamt 1.820 Pflegebedürftige in den Solinger Pflegeeinrichtungen versorgt worden sind. Die Stichtagserhebung hat im Übrigen ergeben, dass durchschnittlich 42 Plätze im Monat frei waren.

Von den lt. Versorgungsvertrag zugelassenen 1.923 Plätzen standen am 15.12.2018 tatsächlich 1.853 Plätze zur Belegung zur Verfügung. Damit ergibt sich folgende Berechnung:

Tabelle 11 Prognose der Pflegebedürftigen in vollstationären Einrichtungen

Prognose der Pflegebedürftigen in vollstationären Einrichtungen					
Jahr	Bevölkerungsvorausberechnung ab 80 Jahren (Klingenstein Solingen, Statistikstelle)	Veränderungsrate gerundet	Stationär Pflegebedürftige Prognose	Daten der Prognose Von IT.NRW zum Vergleich ³	Platzzahl lt. Versorgungsvertrag (tatsächlich zur Verfügung)
2018	11.336		1.820		1.923 (1.853)
2019	11.741	+3,6%	1.886		1.951 (1.879)
2020	12.065	+2,8%	1.939	1.900	1.951 (1.933)
2021	12.364	+2,5%	1.988		
2022	12.379	+0,1%	1.990		2.013
2025	12.019	-2,9%	1.933	2.100	2.103
2030	11.354	-5,5%			
2035	11.562	+1,8%			
2040	13.059	+12,9%			

Quelle: Klingenstein Solingen, Stadtdienst Soziales

Unter Berücksichtigung dieser Veränderungen würden demnach bis zum Jahr 2022 in Solingen 2.013 vollstationäre Plätze einem prognostizierten Bedarf von 1.990 Plätzen gegenüberstehen. (Überhang 23 Plätze). Dieses Überangebot wird bis zum Jahr 2025 aufgrund der bekannten Neubauvorhaben noch weiter ausgebaut werden. Zumal laut der Prognose zur Bevölkerungsentwicklung ab dem Jahr 2022 mit einem Rückgang der Bevölkerungszahlen in der Altersgruppe ab 80 Jahren zu rechnen ist. Hinzu kommen noch weitere Plätze, die in ambulant betreuten Wohngemeinschaften entstehen werden, und die sich mit dem Angebote einer 24-Stunden-Betreuung an potentielle Pflegebedürftige mit einem vollstationären Versorgungsbedarf richten.

Zunächst wird daher kein Bedarf an zusätzlichen vollstationären Plätzen bis zum Jahr 2022 gesehen.

³ IT.NRW Modellrechnung zur Entwicklung der Pflegebedürftigkeit in Nordrhein-Westfalen - 2013 bis 2040/2060 – konstante Variante

7. Gesamtfazit zur verbindlichen Bedarfsplanung

Gemäß § 7 Absatz 6 Satz 4 APG NRW kann eine Bedarfsdeckung dann angenommen werden, wenn einer zu erwartenden Nachfrage nach den jeweiligen Pflege- und Betreuungsangeboten ein mindestens deckungsgleiches Angebot gegenübersteht und Wahlmöglichkeiten in angemessenem Umfang gesichert sind. Dies bedeutet nicht, dass ein Platz in einer bestimmten Einrichtung innerhalb einer angemessenen Zeitspanne zur Verfügung stehen muss. Vielmehr ist der Begriff der Verfügbarkeit hier abstrakt, bezogen auf die Gesamtheit des Angebotes zu sehen. Die Fluktuation in den Pflegeeinrichtungen sorgt zudem immer wieder für frei werdende Plätze, die dann neu belegt werden können.

Ebenso bedeutet dies nicht, dass jedes Angebot immer und überall auf Vorrat vorgehalten werden muss. Verfügbar muss eine angemessene Auswahl an Versorgungsangeboten sein, die die gesetzlichen Qualitätsanforderungen gesichert erfüllen. Die Verantwortung liegt damit nicht nur darin, die baulichen Voraussetzungen für ausreichende Plätze zu schaffen, sondern es ist auch darauf zu achten, dass die Versorgung der pflegebedürftigen Menschen in den Einrichtungen sichergestellt ist. Bei dem aktuellen Mangel an qualifizierten Pflegepersonal wäre es daher unverantwortlich, vollstationäre Pflegeplätze über den prognostizierten Bedarf hinaus zu schaffen.

Zu den einzelnen Versorgungsbereichen wird folgendes Fazit gezogen:

Tagespflege

Nach der vorsichtigen Schätzung zur Entwicklung der Nutzung der Tagespflege wird mit einem Bedarf bis zum Jahr 2022 zwischen 89 und 108 Plätzen gerechnet. Mit Eröffnung der neuen Tagespflege Goudahof und der noch anstehenden Eröffnung der Tagespflege Bethanien Aufderhöhe (voraussichtlich im Juli) wird damit bereits in 2019 ein ausreichendes Angebot an Tagespflegeplätzen bestehen (dann 129 Plätze). Wie dargestellt sind noch weitere Tagespflegeeinrichtungen in Planung.

Da die Tagespflege ein sinnvolles und notwendiges Ergänzungsangebot der ambulanten und privaten Pflege ist, die pflegenden Angehörigen Entlastung bietet und Freiräume schafft, wird auf eine verbindliche Bedarfsplanung für die Tagespflege für den aktuellen Planungszeitraum verzichtet. Die Entwicklungen insbesondere mit Blick auf die Auslastung der Einrichtungen und das weitere Nachfrageverhalten pflegebedürftiger Menschen bleibt abzuwarten. Interessierte Investoren werden zur aktuellen Situation beraten und darauf hingewiesen, dass eine wirtschaftliche Umsetzung weiterer Tagespflegeeinrichtungen schwierig sein kann.

Kurzzeitpflege

Grundsätzlich gibt es Zeiten, in denen das vorhandene Angebot die Nachfrage nach Kurzzeitpflegeplätzen nicht decken kann. Verlässliche Prognosen für einen zukünftigen Bedarf können jedoch nicht zur Verfügung gestellt werden.

Hinzu kommt, dass das Platzangebot an solitärer Kurzzeitpflege in 2019 weiter ausgebaut wird. Auf eine verbindliche Bedarfsplanung für die Kurzzeitpflege wird daher für den aktuellen Planungszeitraum verzichtet.

vollstationäre Pflege

Zum Ende des Planungszeitraums, im Jahr 2022, werden unter Berücksichtigung der unter Kapitel 6.5.1 aufgeführten Veränderungen und Realisierung der geplanten Projekte insgesamt mindestens 2.013 vollstationäre Pflegeplätze zur Verfügung stehen. Demgegenüber steht ein Bedarf von 1.990 Plätzen.

Damit ergibt sich für das Jahr 2022 bezogen auf das gesamte Solinger Stadtgebiet ein Überhang von 23 Plätzen. Eine weitere vollstationäre Pflegeeinrichtung mit 72 Plätzen ist mit dem Träger der Einrichtung nach dem Alten- und Pflegegesetz abgestimmt. Hinzu kommen noch die vorhandenen und geplanten Plätze, die in den ambulanten Wohngemeinschaften zur Verfügung stehen.

Im Hinblick auf dieses Überangebot vollstationärer Pflegeplätze im Solinger Stadtgebiet liegt eine Bedarfsdeckung im Sinne des Alten- und Pflegegesetzes vor.

Durch die jährliche Evaluierung der Bedarfsplanung kann auf aktuelle Veränderungen von Angebot und Nachfrage zeitnah reagiert werden.

8. Anhang - Anbieterlisten

Adressliste der in Solingen zugelassenen ambulanten Pflegedienste

Stand: 12/2018

Ambulanter Pflegedienst	Anschrift	Telefon/Fax
Ambiente Pflegedienst Andreas Pütz	Vorländer Str. 13a 42659 Solingen	 87 0037  642 4248
Ambulante Alten- und Krankenpflege Gerlach	Friedrich-Ebert-Str. 121 42719 Solingen	 33 8764  33 8785
Ambulante Pflege Christiane Ricker GmbH	Helenenstr. 1 42651 Solingen	 382 66 55  382 66 56
Ambulanter Pflegedienst Almedica	Konrad-Adenauer-Str. 78c 42651 Solingen	 2531 7820  2531 7816
Ambulanter Pflegedienst Der Mensch	Friedenstr. 99 42699 Solingen	 253 4790  253 4791
Ambulanter Pflegedienst des Ev. Altencentrum Cronenberger Str. gGmbH	Cronenberger Str. 34-42 42651 Solingen	 222 58 0  222 58 199
Ambulanter Pflegedienst Rothgang & Schleuer	Unnersberg 20 42659 Solingen	 254 2525  254 3515
AMS Intensivpflege GmbH	Unnersberg 74 42659 Solingen	 3838 2951  3838 2948
AWO Sozialstation	Schorberger Str. 4 42699 Solingen	 81 50 19  81 37 16
Bethanien mobil	Aufderhöher Str. 169-175 42699 Solingen	 630 630  630 635
Betreuungsdienst Lebensfreude Bergisches Land GmbH	An den Eichen 3a 42699 Solingen	 645 5171 - 0  645 5171 - 19
BWIP GmbH Ambulante Beatmungs- und Intensivpflege GmbH	Grünewalder Str. 29 - 31 42657 Solingen	 249 4440  249 4441
Diakoniestation in der Ev. Altenhilfe Wald gGmbH	Corinthstr. 16-18 42719 Solingen	 230 3839  31 6279
Evangelisches Altenzentrum Ohligs gGmbH Häusliche Krankenpflege	Uhlandstr. 55 42699 Solingen	 647 101  647 104

Ambulanter Pflegedienst	Anschrift	Telefon/Fax
Fee's ambulantes Pflegeteam	Brühler Str. 55 42659 Solingen	☎ 2244 9877 ☎ 2244 9878
Gemeinnütziger Hauspflegeverein Solingen e. V.	Focher Str. 158 42719 Solingen	☎ 206 45 -0 ☎ 206 45 -20
Haus Tobias „mobil“	Scheidter Str. 22 42653 Solingen	☎ 252 1137 ☎ 252 1140
Hoffmann's ambulante Pflege	Altenhofer Str. 111 42719 Solingen	☎ 1 2903 ☎ 20 9851
Humanitas Pflegedienst	Florastraße 14 42651 Solingen	☎ 4 6688 ☎ 247 3325
Ihr Pflegeteam Ambiente Ludwig GbR	Kiebitzweg 3 42659 Solingen	☎ 87 0039 ☎ 87 0038
JMC Pflege-Assistenz GmbH	Deutzerhofstr. 8 42719 Solingen	☎ 6423 4170 ☎ 6423 4175
Krankenpflegeteam Kappen	Lennestr. 12 42697 Solingen	☎ 7 3004 ☎ 221 8881
MEDICUS Pflegeteam	Florastraße 14 42651 Solingen	☎ 231 1314 ☎ 231 1315
Nightingales	Platzhof 8 42657 Solingen	☎ 383 3272 ☎ 383 3274
Paritätische Krankenpflege	Weyerstr. 260 42719 Solingen	☎ 594 87-0 ☎ 599 8429
Pflegedienst Ahrweiler	Merscheider Str. 220 42699 Solingen	☎ 8802 1870 ☎ 8802 1871
Pflegeteam Ante	Wilhelmstr. 18 42697 Solingen	☎ 650 0016 ☎ 650 0017
Pflegeteam Solingen GmbH	Stresemannstr. 41 42719 Solingen	☎ 380 9852 ☎ 2262 8334
Pflegeteam Ulrike Straßburg	Lilienthalstraße 4 42719 Solingen	☎ 226 8681 ☎ 2266 8030
Pflegeteam Heike Zehmisch	Neuenhofer Str. 69 42657 Solingen	☎ 81 7264 ☎ 881 9850

Ambulanter Pflegedienst	Anschrift	Telefon/Fax
Pflege und Beratung Anne Wintermeyer	Meves-Berns-Str. 22 42655 Solingen	 380 3850  380 3851
PTV plus	Kölner Str. 6 42651 Solingen	 3823 8530  3823 8538
Prinz und Partner ambulante Pflege GbR	Friedrichstraße 1 - 3 42655 Solingen	 0151/4310 9444 
PointCare UG	Katternberger Str. 75 42655 Solingen	 800 188  3809 6000
SCBL mobil GmbH (Service Center Bergisch Land)	Friedrich-Ebert-Str. 82-84 42719 Solingen	 4016 9696  4016 9612
Ulrich's ambulante Pflege	Weyerstr. 252 42719 Solingen	 382 4642  382 4646
Vitalis Ambulante Krankenpflege	Dahler Str. 46 42653 Solingen	 5 5876  131 6351

Adressliste der vollstationären Pflegeeinrichtungen mit Platzzahlen – Stand: 12/2018

Pflegeeinrichtung	Anschrift	Telefon Fax	Platz- zahl	Bemerkungen
Altenheim Josef-Haus	Schützenstr. 217-219 42659 Solingen	☎ 383500 ☎ 3835038	80	8 Plätze eingestreuete Kurzzeitpflege
Altenheim St. Joseph	Langhansstr. 9 42697 Solingen	☎ 70670 ☎ 7067113	120	12 Plätze eingestreuete Kurzzeitpflege
Altenheim St. Joseph MS Station	Langhansstr. 9 42697 Solingen	☎ 70670 ☎ 7067113	21	MS-Station
Altenheim St. Joseph Langzeitschwerstpflege	Langhansstr. 9 42697 Solingen	☎ 70670 ☎ 7067113	8	Wachkoma
Altenpflegeheim Lindemann	Remscheider Str. 39 42659 Solingen	☎ 46074 ☎ 46075	10	2 Plätze eingestreuete Kurzzeitpflege
Altenpflegeheim Ketzberg	Ketzberger Str. 73 42653 Solingen	☎ 530326 ☎ 53164	28	4 Plätze eingestreuete Kurzzeitpflege
Casa Emilia	Emilienstr. 8-10 42651 Solingen	☎ 222580 ☎ 22258199	23	Hausgemeinschaft für Demenzkranke
Elisabeth-Roock-Haus	Wiener Str. 65 42657 Solingen	☎ 26050 ☎ 2605199	80	8 Plätze eingestreuete Kurzzeitpflege
Ev. Altencentrum Cronenberger Str.	Cronenberger Str. 34–42 42651 Solingen	☎ 222580 ☎ 22258199	123	10 Plätze eingestreuete Kurzzeitpflege
Ev. Altenhilfe Wald	Corinthstr. 16 42719 Solingen	☎ 230380 ☎ 316279	98	
Ev. Altenzentrum Ohligs	Uhlandstr. 55 42699 Solingen	☎ 6470 ☎ 647104	137	13 Plätze eingestreuete Kurzzeitpflege
Eugen-Maurer-Haus	Melanchthonstr. 75 42659 Solingen	☎ 258150 ☎ 2581599	146	14 Plätze eingestreuete Kurzzeitpflege
Gerhard-Berting-Haus	Altenhofer Str. 124 42719 Solingen	☎ 232160 ☎ 2321699	144	14 Plätze eingestreuete Kurzzeitpflege
Haus Elisabeth	Cronenberger Str. 170 42651 Solingen	☎ 252290 ☎ 2522929	58	5 Plätze eingestreuete Kurzzeitpflege
Haus "Sonnenhof"	Altenhofer Str. 109 42719 Solingen	☎ 75039 ☎ 2307088	23	3 Plätze eingestreuete Kurzzeitpflege

Pflegeeinrichtung	Anschrift	Telefon Fax	Platz- zahl	Bemerkungen
House of Life	Emilienstraße 28 42651 Solingen	☎ 222580 ☎ 22258199	20	Junge Pflege
Kurz- & Langzeitpflege Böcking	Wissmannstr. 44 42699 Solingen	☎ 650243 ☎ 2642693	18	2 Plätze eingestreute Kurzzeitpflege
Malteserstift St. Antonius	Schützenstraße 43 42659 Solingen	☎ 23378-0 ☎ 23378311	88	
Seniorenresidenz am Theater	Konrad-Adenauer-Str. 63 52651 Solingen	☎ 222330 ☎ 2223349	100	10 Plätze eingestreute Kurzzeitpflege
Seniorenzentrum Bethanien Haus Ahorn	Aufderhöher Str. 171d 42699 Solingen	☎ 6300 ☎ 630425	90	8 Plätze eingestreute Kurzzeitpflege
Seniorenzentrum Bethanien Haus Ahorn - Beatmungsintensivpflege	Aufderhöher Str. 171d 42699 Solingen	☎ 6300 ☎ 630425	26	2 Plätze eingestreute Kurzzeitpflege
Seniorenzentrum Bethanien Haus Buche	Aufderhöher Str. 171a 42699 Solingen	☎ 6300 ☎ 630425	79	8 Plätze eingestreute Kurzzeitpflege
Seniorenzentrum Bethanien Haus Eiche	Aufderhöher Str. 171c 42699 Solingen	☎ 6300 ☎ 630425	73	5 Plätze eingestreute Kurzzeitpflege Demenz
Seniorenzentrum Bethanien Haus Eiche - Pflegeoase	Aufderhöher Str. 171c 42699 Solingen	☎ 6300 ☎ 630425	7	Demenz
Seniorenzentrum Am Kirschbaumer Hof	Friedrichstraße 36 42655 Solingen	☎ 23392100 ☎ 23392119	81	8 Plätze eingestreute Kurzzeitpflege
SenVital Seniorenzentrum	Hackhauser Str. 58 42697 Solingen	☎ 3820100 ☎ 3820099	89	8 Plätze eingestreute Kurzzeitpflege
SenVital Seniorenresidenz	Hackhauser Str. 62 42697 Solingen	☎ 3820100 ☎ 3820099	30	5 Plätze eingestreute Kurzzeitpflege
St. Lukas Pflegeheim	Schwanenstr. 135 42697 Solingen	☎ 7053012 ☎ 7053010	88	8 Plätze eingestreute Kurzzeitpflege
Theodor-Flidner-Heim	Neuenkamper Str. 29 42657 Solingen	☎ 813022 ☎ 870674	35	3 Plätze eingestreute Kurzzeitpflege Gehörlose

Hospiz				
Palliatives Hospiz Solingen e.V.	Gotenstraße 3 42653 Solingen	☎ 5472789	10	

Adressliste der Kurzzeitpflege und Tagespflegeeinrichtungen mit Platzzahlen – Stand: 12/2018

Pflegeeinrichtung	Anschrift	Telefon Fax	Platz- zahl	Bemerkungen
Kurzzeitpflege				
Ev. Altenhilfe Wald – Kurzzeitpflege	Corinthstr. 16 42719 Solingen	☎ 230380 ☎ 316279	10	
Friedrichshof Solingen e.V.	Friedrichstr. 1-3 42655 Solingen	☎ 233650 ☎ 2336530	13	
Malteserstift St. Antonius	Schützenstraße 43 42659 Solingen	☎ 23378-0 ☎ 23378311	19	
St. Joseph	Langhansstraße 9 42697 Solingen	☎ 7067190 ☎ 7067220	10	
Pflegeeinrichtung	Anschrift	Telefon Fax	Platz- zahl	Öffnungszeiten
Tagespflege				
Ev. Altenhilfe Wald – Tagespflege	Corinthstr. 16 42719 Solingen	☎ 230380 ☎ 316279	14	Mo.-Fr. 8.15 – 17.00 Uhr
Friedrichshof Solingen e.V.	Friedrichstr. 1-3 42655 Solingen	☎ 233650 ☎ 2336530	14	Mo.-Fr. 08.00 – 16.30 Uhr
Paritätische Tagespflege	Weyerstr. 87 42699 Solingen	☎ 594870 ☎ 5997103	14	Mo.-Fr. 7.30 – 16.30 Uhr
Seniorenzentrum Bethanien - Tagespflege	Aufderhöher Str. 171d 42699 Solingen	☎ 635500 ☎	12	Mo.-Fr. 8.30 – 17.00 Uhr
St. Lukas Tagespflege	Schwanenstr. 135 42697 Solingen	☎ 7053012 ☎ 7053010	12	Mo.-Fr. 7.30 – 16.30 Uhr Sa. (1 x Monat) 8.00 – 16.00 Uhr
Tagespflege Burger Hof	Eschbachstraße 3 - 5 42659 Solingen	☎ 22156640 ☎	15	Mo.-Fr. 8.30 – 16.00 Uhr
Tagespflege am Wasserturm	Schlagbaumer Str. 143 42655 Solingen	☎ 881 374 39 ☎	15	Mo – Fr. 8.00 – 17.00

Ambulant betreute Wohngemeinschaften für Senioren, Pflegebedürftige und Menschen – Schwerpunkt Pflege – Stand: 12/2018

Objekt	Vermieter / Betreuungsdienst	Plätze	Personenkreis Betreuungsumfang
Ambulant betreute Wohngemeinschaften Hasselstraße 42651 Solingen	SBV Hoffmann's ambulante Pflege	2 x 4	Pflegebedürftige
Haus Tobias Scheidter Straße 42653 Solingen	Haus Tobias gGmbH Haus Tobias mobil	25	Pflegebedürftige 24 Std. Betreuung
Intensivpflegewohngemeinschaft Prinz und Partner	Prinz und Partner	6	Beatmungs-intensivpflege 24 Std. Betreuung
Weeger Hof Neuenhofer Str. 42657 Solingen	SBV Bethanien mobil	2 x 9 1 x 10	Pflegebedürftige 24 Std. Betreuung
Burgresidenz Eschbachstraße 42659 Solingen	Eheleute Schindler / privat Diakoniestation Wermelskirchen	11	Pflegebedürftige / Schwerpunkt: Demenz 24 Std. Betreuung (selbstverantwortete WG)
Wohngemeinschaft im Haus Magnolie Aufderhöher Str. 171 b 42699 Solingen	Diakonisches Werk Bethanien Bethanien mobil	12	Pflegebedürftige 24 Std. Betreuung (selbstverantwortete WG)
Goudahof Goudastr. 35 42659 Solingen	Goudahof gGmbH Hauspflegeverein Solingen e.V.	8	Pflegebedürftige / Schwerpunkt: Demenz 24 Std. Betreuung